



7. 3. 1916

~~1859.~~
~~Nr. 64.~~

44x



Nr. 19.

Feudalität und Aristokratie.

Ein Vortrag

am 18. März 1858 zu Tübingen gehalten

von

Max Duncker,

ordentlichem Professor der Geschichte.



Berlin.

Verlag von Duncker und Humblot.

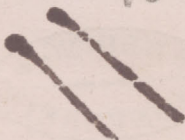
1916:304



3066



59815



An der Spitze der Staaten, welche von den germanischen Stämmen gegründet waren, stand einst ein kriegerisches Königthum. Diese Könige hatten ihre Gesetze der Zustimmung aller freien Bauern zu unterwerfen. Sie regierten durch Oberste, welche sie den Kreisen ihrer Länder vorsetzten. Diese, die Grafen, beriefen die Bauern zur Kreisversammlung, d. h. zum Gericht und zur Verwaltung der Grafschaft und führten das Aufgebot der Bauern, die Landwehr der Kreise.

Dieses einfache Staatswesen wurde durch eine kriegerische Aristokratie, welche sich über die Bauern erhob, durchbrochen und zerstört. Kriegslustige und ehrbegierige Leute hatten sich mit Domänengütern des Königs beleihen lassen und sich diesem dafür zu besonderer Treue, zu unbedingter Kriegsfolge verpflichtet. Mit großem Grundbesitz ausgestattet wurde diese neue stehende Armee bald mächtiger als ihr Kriegsherr. Karl der Große war eifrig bemüht, den Uebergriffen der kriegsdienstpflichtigen Lehnsleute gegen die Krone wie gegen die Bauern in Frankreich und Deutschland entgegenzutreten. Seine Institutionen hielten ihre Fortschritte wohl eine Zeitlang auf, — nur desto rascher kamen sie danach zum Ziele. Die Leute des Königs brachten das geliebene Königsgut in ihren erblichen Besitz. Die Aemter der Kreisobersten, an Lehnsleuten vergeben, erfuhren dasselbe Schicksal: sie wurden dem Staate entfremdet, sie wurden Privateigenthum der damit

belehnten Geschlechter. Durch den Mißbrauch ihrer dem Staate entriffenen Amtsgewalt, des Heer- und Gerichtsbanns über die Kreise des Landes zwangen die Grafengeschlechter die in denselben angesiedelten kleineren Lehensleute des Königs, die Ritter, aus dem Lehensverband des Königs in ihren eigenen Dienst, in den Lehensdienst der Grafen zu treten. Bereits hatte der Reiterdienst der Lehensmänner den Landwehrdienst der Bauern verdrängt. Wer nicht so großen Grundbesitz besaß, diesen Reiterdienst leisten zu können, wer nicht Aufnahme fand in die Lehensmannschaft eines Grafen, war rechtlos den Bedrückungen seiner ritterlichen Nachbarn, der Grafen selbst ausgesetzt. Der Staat konnte den Bauern keinen Schutz mehr gewähren, seitdem seine Beamten die Staatsgewalt an sich gebracht hatten und in ihren Familien vererbten. Die freien Bauern wurden herabgedrückt in die Schutzpflicht, in die Grundhörigkeit des ritterlichen Adels, sie wurden zusammengeworfen mit den angesiedelten Knechten der Ritterschaft. Es war eine geringe Hülfe für das Königthum, daß es die Vorsteher der Kirche, die Bischöfe mit Land und Leuten, mit Grafenrechten über diese ausstattete wie die weltlichen Barone, um ein Gegengewicht gegen diese zu gewinnen. Der Staat war dennoch in das Privateigenthum übergegangen; er bestand aus einer Anzahl weltlicher und geistlicher Lehensherrschaften. Nur deren Inhaber, die Barone, die Fürsten, standen noch im Verhältniß zur Krone. Die Ritterschaft gehörte den Baronen, die Bauern den ritterlichen Grundherren. Wohl hieß der König der oberste Lehensherr, wohl schwuren ihm die Barone den Eid der Lehenstreue, wohl versammelte er die Barone, um mit ihnen das Lehensgericht zu halten, um seine Unternehmungen mit ihnen zu besprechen, um ihre Unterstützung zu denselben zu erhalten. Aber der angebliche Staat der Treue ist thatsächlich der Staat der Untreue und des Verraths. Glaubt der Lehensmann, daß ihm der Lehensherr die Huld und den Schutz, welche der Lehensherr dem Lehensmann schuldet wie dieser jenem Treue und Kriegsdienst, nicht gewährt

habe, so hält er den Lehnsvertrag Seitens des Königs gebrochen und sich des Lehnsseides entbunden. Die Mannen, die Rechte, die Gewalt des Staats waren das Eigenthum der Barone; ihnen gehörte die wirkliche Macht. So stand es bei den Baronen, ob sie dem Könige dienen wollten oder nicht, ob sie für ihn oder gegen ihn kämpfen wollten. Das Königthum war durch die Barone, d. h. durch den hohen Adel, seiner Gewalt entkleidet worden, es war nichts mehr als ein Name. Seine Rechte waren wie die des Volkes, d. h. die der Bauern, an eine kriegerische Aristokratie übergegangen. Das war der Lehnstaat, das war der Zustand Europa's im elften Jahrhundert.

Es war die Folge einer Eroberung, daß England eine andere Bahn der Entwicklung einschlug. Auch in England war die ritterliche Aristokratie mächtig geworden. Aber sie hatte noch nicht alle Rechte des Königthums, noch nicht alle Rechte der Bauern in sich aufgesogen, als Wilhelm der Normann die Schlacht von Hastings gewann (1066). England lag zu seinen Füßen. Weder wollte noch konnte er seinem Ritterheere, welches die Aussicht reicher Beute an Land und Leuten um ihn gesammelt, den Lohn des Kampfes vorenthalten; aber das Heer mußte zu seiner Verfügung bleiben, wenn nicht jede Erhebung der Sachsen seinen Sieg rückgängig machen sollte. Er kannte die Zustände des Lehnstaats, die Ohnmacht der Krone in Frankreich; es fehlte ihm nicht an dem eigenthümlichen Organisationstalent der Normannen und er hatte freies Feld vor sich. Das Feudalsystem, welches er in England einführte, war die Zurückführung desselben auf die Formen des alten kriegerischen Königthums. Sämmtliche Lehen, welche zu vergeben waren, wurden gleich getheilt zwischen den Baronen und den Prälaten. Die Macht der Barone jenseit des Meeres beruhte auf dem Umfang ihrer Besitzungen, auf der privaten Abhängigkeit, in welche sie die Ritterschaft ihrer ehemaligen Amtsbezirke gebracht hatten. König Wilhelm machte die Baronien kleiner als auf dem Continent — sie bestanden, die

kleinsten aus 80, die größten aus 700 Ritterlehen. Er bildete sie aus unzusammenhängenden Territorien, welche in verschiedenen Kreisen zerstreut lagen; die Baronie des Earl von Cornwall hatte 248 Ritterlehen in Cornwall, 196 in Yorkshire, 99 in Northamptonshire, 54 in Suffex¹⁾. Die Ritterschaft der Baronien hatte nicht bloß dem Baron, sondern auch dem Könige den Eid der Lehenstreue zu schwören. Damit war der Baron außer Stande, seine Ritter wie auf dem Kontinent zur Fehde gegen den König aufzubieten.

Die Macht der Barone auf dem Festland beruhte darauf, daß sie die Amtsbezirke des Staats zu ihren Herrschaften gemacht hatten. Wilhelm der Normann hielt die Amtsbezirke und die Baronien scharf von einander getrennt. Der Baron erhielt keine anderen Rechte als den Heerbann und das Lehnsgesicht über die Ritter der Baronie, das niedere Gesicht über seine Grundholden. Die alten Amtsbezirke des Landes, die Grafschaften, bestanden neben den Baronien fort. Wilhelm übergab die Verwaltung derselben besonderen Beamten, den Sheriffs. Mochte er Prälaten, Barone oder Ritter zu Sheriffs ernennen, er gab ihnen dieses Amt niemals zu Lehen. Ihre Besoldung bestand nicht in liegenden Gründen, sie waren ausschließlich auf die Sporteln des Gerichts, auf den dritten Pfennig der Buß- und Strafgelder angewiesen. Die Sheriffs waren auf Widerruf ernannte Beamte, Kommissare des Königs. Damit sie niemals dieser Stellung vergäßen, hatten sie zwei Mal im Jahre vor den Schatzbeamten des Königs von den Einkünften der Domänen der Grafschaft Rechnung zu legen. Nicht die Barone, die Sheriffs waren die Gerichtsherren der Grafschaft. Sie waren es, welche alle freien Einsassen der Grafschaft zur Grafschaftsversammlung, zum Grafschaftsgericht beriefen. Vor diesem hatte der freie Bauer so gut seinen Gerichtsstand wie der Baron und der Ritter, ausgenommen die Lehnfälle. So waren

1) Ellis, introduction to Domesday Book I, 455.

die Barone außer Stande, ihre Baronien zu geschlossenen Gerichtsbezirken umzubilden, so waren die Rittergüter außer Stande, ihre bäuerlichen Gutsnachbarn zu ihren Unterthanen herabzudrücken und mit ihren Grundhörigen zu verschmelzen. Gegen den Baron fand der Ritter, gegen den Ritter der Bauer einen Beamten des Staats zu seinem Schutze bereit.

Die Erhaltung des Grafschaftsgerichts d. h. der Gerichtsbarkeit des Königs, hat den Sieg der feudalen Aristokratie über das Königthum und über das Bauernthum in England verhindert. Die Unterwerfung aller Stände unter dasselbe Gericht hat das Gefühl einer gewissen rechtlichen Gleichheit unter den Ständen Englands begründet; es hat die Freiheit der Bauern und das germanische Recht den Engländern gerettet.

Es waren auf dem Festlande die Fehden der Barone gegeneinander, gegen das Königthum, welche die Ritterschaften der Baronien mit dem Baron durch gemeinsame Unternehmungen, durch gemeinsame Kriegszüge, durch gemeinsame Beute eng verbanden; es waren die festen Häuser der Ritter, von welchen aus die Bauern vergewaltigt wurden. In England brach König Heinrich II. hundert Jahre nach Wilhelm dem Eroberer das Fehderecht der Barone und der Ritterschaft, indem er ihre Burgen niederwarf; niemand sollte eine Festung besitzen außer dem Könige. Er wagte es, die sächsische Bevölkerung, die Bauern wieder zu bewaffnen. Alle freien Eigenthümer der Grafschaft sollten fortan die Landwehr derselben bilden. Sie stand zur Verfügung des Sheriffs, der ihre Offiziere ernannte, um den Landfrieden gegen Ritter und Barone zu erzwingen. Die Bauern waren nur zum Dienst innerhalb der Grafschaft verpflichtet. Diese Landwehr konnte deshalb nicht wie die Landwehordnung Karls des Großen die Bauern durch lange und entfernte Kriegsdienste ökonomisch ruiniren. Und während Heinrich die Bauern bewaffnete, gestattete er der Ritterschaft den für sie wie für den König gleich unbequemen Lehensdienst (der Lehensmann war nur vierzig Tage im Jahr zu dienen gehalten) jen-

seit des Meeres in Frankreich und Irland durch Lehenpferdegelber, durch das Schildgeld (späterhin drei Pfund für das Ritterpferd) abzukaufen, beschränkte er den Zweikampf als Beweismittel vor dem Grasschaftsgericht. Seine Landwehr gab den Bauern mit den Waffen das Selbstgefühl wieder. Die Sheriffs hatten die freien Bauern davor bewahrt, Grundholden der Ritter zu werden, dafür waren sie von diesen selbst als eine unterworfenen Bevölkerung desto willkürlicher und gewaltthätiger behandelt worden. Heinrich II. wies die Sheriffs an, auch in Klagefällen gegen Bauern nicht mehr selbstständig den Spruch zu fällen, sondern auch hier Geschworene aus der Grasschaftsversammlung zuzuziehen. Für die Berufung von den Grasschaftsgerichten gründete er einen neuen ständigen Gerichtshof, die Bank des Königs. Er stellte die Sheriffs unter eine schärfere Kontrolle, indem er die Grasschaften jährlich durch Kommissare, Beamte seiner Schatzkammer und Richter der Königsbank bereisen ließ.

Während das Staatsleben des Kontinents aufgelöst war in die Fehden der Barone und Ritter, während in Frankreich die Kirche zu dem traurigen Nothbehelf des Gottesfriedens griff, besaß England am Ende des zwölften Jahrhunderts einen gesicherten Landfrieden, eine feste über das ganze Land hingreifende Gerichtsgewalt des Staates, welche ihren Sprüchen Nachachtung zu erzwingen vermochte, bildeten sich aus den Gesetzen der Angelsachsen und den Gewohnheiten der Normannen die Anfänge eines Landrechts. Während der Kontinent keine Kriegsmacht kannte als die der Lehensmänner, besaß England neben derselben bereits wieder eine Armee von Bauern. Uebermächtig und gebietend waltete das Königthum in England, während es in Deutschland in den schwersten Kämpfen gegen die Fürsten und Herren rang, während es in Frankreich der Schatten einer Oberherrschaft über einige vierzig Lehensherrschaften war.

Der Angriff des Pabstthums vernichtete die königliche Macht in Deutschland. Eben erst von den deutschen Herrschern wieder auf-

gerichtet, zahlte das Pabstthum ihnen den Dank, indem es den Kaisern die Ernennung der Bischöfe bestritt. Die Ernennung ihrer Anhänger zur Verwaltung der geistlichen Lehensherrschaften war das einzige Mittel der Reichsregierung, welches den Kaisern geblieben war. Um durchzudringen entbanden die Päbste die deutschen Barone von dem Lehenseide, gaben sie ihrer Untreue nicht bloß einen Stützpunkt außer Landes, sondern auch die Rechtfertigung der unfehlbaren Autorität des höchsten Kirchenfürsten. In Verbindung mit den deutschen Fürsten stellten die Päbste dem Kaiser den Gegenkaiser gegenüber, machten sie Deutschland zu einem Wahlreich. Die unglückliche Politik der Hohenstaufen machte das Uebel unheilbar. Der Hauptzweck derselben wurde die Erwerbung eines Erblandes in Italien. Die Erreichung desselben mußten die Päbste verhindern, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollten — sie waren Landesbischöfe der Hohenstaufen in Italien, wenn diesen die Befestigung in Neapel und Sizilien gelang. Nicht begnügt mit dem Kampfe gegen die Uebermacht der deutschen Fürsten, gegen die Uebermacht des Pabstes, hatten sich die Hohenstaufen auch mit den mächtigen Städten Oberitaliens überworfen. Durch Zerschlagung der großen Lehensherrschaften in kleinere, durch immer neue Vergebungen von Staatsrechten, Land und Leuten, durch die Ueberlieferung der deutschen Städte an die deutschen Barone suchten die Hohenstaufen in Deutschland die Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke in Italien. Die einzige Hilfe, welche sie retten konnte, die Verbindung mit der Ritterschaft und mit den Städten Deutschlands verschmähten sie. Sie unterlagen im dreizehnten Jahrhundert der Koalition des Pabstthums, der deutschen Fürsten und der italienischen Städte, der Koalition der Kirche, der Aristokratie und der Demokratie jener Tage. Mit ihrem Falle war das Reich aufgelöst, welches sie an seine Spitze gestellt hatte. Es ist die Herrschaft über Italien, welche das deutsche Reich zu Grunde gerichtet hat.

Für die englische Krone waren die Ansprüche des Pabstthums

von geringer Bedeutung. Weder waren die Könige Englands auf ihrer fernen Insel dem Patrimonium des heiligen Petrus gefährlich, noch war es für die englische Krone von Werth, auf der Ernennung der Bischöfe zu bestehen. Die Institutionen, welche sie gegründet, sicherten ihnen auch bei der freien Wahl der Kapitel die Lehenstreue, die Kriegsfolge, die Lehensteuern der Prälaten. Von Heinrich II. zu Klarendon versammelt (1164), bekann- ten sich die Prälaten Englands als Inhaber vom Könige verliehe- ner Baronien, bekann- ten sie, daß sie für diese allen Lehenpflich- ten, daß sie der Gerichtsgewalt des Königs unterworfen seien.

Das dreizehnte Jahrhundert sah neben der Auflösung des deutschen Reiches die Erhebung des Königthums in Frankreich, die Gründung der Verfassung in England. Während der Kampf gegen das Pabstthum das deutsche Königthum vernichtete, kam die Krone in Frankreich durch das Pabstthum empor. Im Dienste des Pabstthums, welchem sie sich zur Verfügung stellt, erobert die Krone von Frankreich die kezerischen Lehenherrschaften Südfrank- reichs, erwirbt eine Nebenlinie derselben Neapel und Sizilien. An der Spitze der neuen Stadtgemeinden, welche eben aus den Ba- ronien hervordachsen, unterwirft die Krone von Frankreich die Lehenherrschaften im Norden und Osten des Landes. Das König- thum entreißt die Ritterschaften den Baronen, indem sie jenen den Lehenseid gegen die Krone abnimmt, es schützt die Ritterschaften und die Städte gegen die Barone, indem es in dem Parlament von Paris eine Gerichtsgewalt gründet, welche sich auf ein fremdes Recht stützt, dessen Grundsatz die absolute Gewalt der Fürsten war.

Indeß die deutschen Barone das Reich theilten, lag der schwerste Druck auf ihren Standesgenossen in England. Die Straf- gewalt, die Polizeigewalt, der Lehenverband waren für die Könige von England eine sehr reichlich fließende Quelle ihrer Einkünfte. Die Könige England's machten die Pflichten der Lehenstreue mit einer Energie und in einem Umfange gegen die Vasallen geltend, welche dem Kontinent völlig unbekannt waren. Nicht bloß ver-

weigerte Lehnsfolge, jedes Mißverhalten des Lehnsmanneß gegen den König, jede Versäumniß wurde mit hohen Bußen geahndet. Der Lehnsmanu wurde oft ohne jeden Grund unter irgend einem Vorwand der Gnade des Königs verfallen erklärt und hatte sein verwirktes Lehen für eine beliebige, vom König normirte Summe wieder zu lösen¹⁾. Die Besizveränderungs-Abgaben, die Lehnssteuern wurden hoch bemessen, und nicht blos in den herkömmlichen Fällen (der Gefangenschaft des Königs, des Ritterschlags des ältesten Sohnes, der Verheirathung der ältesten Tochter) erhoben. Die Obervormundschaft des Lehnsheerri über minderjährige Lehnserven, die Verheirathung der Erbtöchter wurden im fiskalischen Interesse in umfassendster Weise ausgebeutet. Nur in der Beschränkung der weiten und willkürlichen Lehenshoheit des Königs war Abhülle zu erreichen. Die Barone von England mußten versuchen zu erkämpfen, was ihren Standesgenossen auf dem Kontinent mit der Vollendung des Lehensstaates von selbst zugefallen war, eine in's Gewicht fallende Stimme im Rathe des Königs. Aber kein einzelner Baron hätte es wagen dürfen, dem Könige abzusagen, wie auf dem Festlande alle Tage geschah. Nur wenn die Barone ihre Macht vereinigten, nur wenn sie als geschlossene Körperschaft, von den Prälaten, welche die Lasten des Lehensverbandes ebenfalls schwer empfanden, unterstützt, gegen den König auftraten, konnten sie hoffen, gegen die starke Souveränität der Krone etwas auszurichten. Aber das Königthum hatte in England zu verhindern gewußt, daß die Ritterschaft den Baronen, die Bauern den Rittern zu eigen würden. Konnten Ritter und Bauern die Schwächung der Krone, ihrer eigenen Schutzwehr, zulassen? Welche Zugeständnisse die Barone der Krone auch abzwangen, sie hatten keinen Bestand, wenn man die unteren Stände nicht in das Interesse zog und selbst an der Aufrechthaltung dieser Konzeissionen theiligte. Indem die Barone Rechte gegen die Krone

1) Gneist, englisches Verfassungsrecht S. 31 flgde.

für sich in Anspruch nahmen, mußten sie sich zugleich der Ritter, jener sächsischen Bevölkerung annehmen, welche sie einst mit ihren Waffen unterworfen hatten. Es gelang ihnen, einem haltlosen Könige, welcher die Besitzungen England's jenseit des Kanals verloren und eben sein Reich dem Pabste als Lehen übergeben hatte, durch eine rasche Erhebung die magna charta abzuwingen (1215). Sie bestimmte, daß der Baron für die Besitzveränderung nicht mehr als 100 Mark zahlen solle, aber auch der Ritter sollte fortan dem Baron nicht mehr als 100 Schilling Lehenware entrichten. Sie bestimmte, daß es dem Könige nicht zustehen solle, in andern als in jenen drei herkömmlichen Fällen Lehensteuern zu fordern. Aber die Barone versprachen, dies auch in Bezug auf ihre Ritterschaften zu halten; sie wenden der Ritterschaft dieselben Erleichterungen zu, welche sie selbst erringen. Will der König, statt die Barone und die Ritterschaft zur Kriegsfolge aufzubieten, die Schildgelder erheben, so soll der König diese mit den Baronen feststellen. Will der König außerordentliche Hülfsgelder erheben, so soll dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Barone geschehen. Aber die Barone sorgen nicht bloß für sich und die Ritterschaft. Sie verfügen, daß die oft erkauften, oft bestätigten, und eben so oft mißachteten Freiheiten der Städte gehalten und die Bürger zu keinen anderen als den herkömmlichen Diensten, für Deich- und Brückenbauten herangezogen werden sollen¹⁾, daß die Stadt London keine Schagung zahlen soll, ohne die Zustimmung der Barone. Sie bestimmen zu Gunsten der Bauern, daß die alten sächsischen Gesetze, d. h. die Grafschaftsverfassung und das Grafschaftsgericht bestätigt werden, daß die Sheriffs von den freihaltenden Bauern keine Frohnden mit Wagen und Pferden fordern sollen, ohne sie zu bezahlen. Indem sie das Königthum nöthigen, auf seine willkürliche Strafgewalt gegen die Barone zu verzichten, verfügen sie für alle Einwohner des Reichs, daß

1) Gneist, a. a. D. S. 88.

Niemandem das Recht beschränkt, verweigert oder verkauft werden soll, daß Niemand in England gestraft oder gebüßt werden soll ohne Zuziehung seiner Pairs und nach dem Gesetz des Landes. Sie bestimmen, daß die „gemeine Bank“, d. h. der Gerichtshof, welcher sich von der Königsbank für Berufungen von den Grafenschaftsgerichten für alle nicht peinlichen Fälle wie für die, bei welchen kein Interesse des Königs in Frage kam, abgezweigt hatte, der Person des Königs nicht mehr folgen, sondern an einem festgesetzten Orte seinen Sitz haben sollte, damit er Jedermann zugänglich sei. Das Widerstandsrecht, welches sich die Barone ausbedingen, falls der König die Bestimmungen dieses Freibriefs nicht halte, nehmen sie in Anspruch mit allen Korporationen, mit allen Gemeinden des Reichs und sie verfügen, daß jedem Kirchspiel des Landes eine Abschrift dieses Vertrages zugestellt werden soll.

Die Krone von England war weit davon entfernt, sich einer durch Ueberraschung abgezwungenen Konstitution willig fügen zu wollen. Ohne Zweifel wäre sie der Barone sehr bald und sehr vollständig wieder Herr geworden, wenn diese von dem eingeschlagenen Wege, nicht nur Rechte für sich, sondern zugleich für alle Unterthanen zu fordern, abgewichen wären. Aber sie blieben an der Spitze der Interessen aller Stände. Nachdem sie in der magna charta für die Rechte der unteren Stände Vorsorge getroffen, nahmen sie weiter deren selbständige Mitwirkung in Anspruch. Um die Ausführung der magna charta im Kampfe mit König Heinrich III. begriffen, war es der Führer der Barone, Graf Simon von Montfort, welcher am 20. Januar 1265 die Ritterschaften und die bedeutendsten Städte des Landes einlud, an der Versammlung der Barone Theil zu nehmen. Es galt den Versuch, eine ständische Regierung an der Stelle der königlichen zu gründen. Die Barone mußten die Gesamtheit der Unterthanen der Krone gegenüberstellen; nur in und mit dieser Gesamtheit hatten sie Aussicht durchzudringen.

Die Krone vereitelte diesen Versuch durch Waffengewalt,

durch die Schlacht von Evesham. Aber sie wäre außer Stande gewesen, diesen Sieg zu behaupten, wenn sie den Rittern und Bürgern entzog, was die Barone ihnen eben zugestanden hatten. Wie war es möglich, daß die Krone sich der drohenden Uebergriffe des Standes der Barone erwehrte, ohne die willige und thatkräftige Unterstützung ihrer alten Schutzbefohlenen und Verbündeten, der Ritter und Bürger? Die Verfassung verbot der Krone jede außerordentliche Besteuerung ohne Zustimmung der Barone. Sollte sich die Krone von den Bewilligungen dieses Standes ausschließlich abhängig machen? Konnten Ritter und Bürger nicht der Krone zugestehen, was die Barone verweigerten? Waren sie es nicht, welche des Schutzes der Krone gegen die Großen des Reichs bedurften? So lud Eduard I. zu den hergebrachten Besprechungen des Königs mit den Baronen, zu den Parlamenten, welche die magna charta für alle außerordentlichen Steuerfälle der Krone vorgeschrieben hatte, für die sie den Baronen das Recht der Zustimmung beigelegt hatte, auch die Ritterschaft und die Bürger, wenn er ihrer Geldbewilligungen, wenn er ihrer Unterstützung zu bedürfen glaubte; bald die Ritterschaft allein, bald die Städte allein, bald beide Stände auf einmal. Ohne Zweifel hatte die Krone ein noch stärkeres Interesse, Ritter und Städte neben den Baronen zu ihrem Rathe zu laden, als diese selbst, nachdem einmal das Besteuerungsrecht der Krone durch die Barone beschränkt war. Und wenn die Barone zunächst im eigenen Interesse in der Verfassung durchgesetzt hatten, daß Niemand ohne Zuziehung seiner Pairs gerichtet werde, so hatte die Krone einen noch stärkeren Antrieb, ihrer Seits den unteren Ständen einen unverkümmerten Schutz des Rechts zu gewährleisten. Es war König Eduard I., unter dessen Regierung das Geschwornengericht eine durchgeführte Institution wurde. Wer einen ländlichen oder städtischen Grundbesitz von 40 Schilling Ertrag besaß, war zur Theilnahme an der Jury berechtigt.

Aus diesen Wurzeln erwuchs die ständische Verfassung Eng-

lands. Die Bedürfnisse eines selten unterbrochenen, mit verschiedenem Glück geführten Krieges gegen Frankreich, machten die Krone von England im vierzehnten und in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts abhängig von den Bewilligungen, welche die Barone und Prälaten, die Ritter und Bürger zu gewähren für gut fanden. Die funfzigjährige Regierung Eduard III. (1327—1377) sah die Stände von England funfzig Mal versammelt. Mit ihren Geldhülfsen erwarben sie ihre Rechte; für Geld wurde die Freiheit Englands erkauf^t 1). Die Versuche der Krone, ohne Bewilligung der Stände Steuern zu erheben oder einmal bewilligte über den bestimmten Zeitraum hinaus zu erheben, gelangen doch auch so thatkräftigen Regenten wie Eduard I. nur für einen Augenblick. Ihre Bewilligungen knüpften die Stände an die Bedingung der Abhülfe der Beschwerden des Landes, der Einzelnen wie der Gesammtheit 2). Die Petitionen um Abhülfe von Rechtskränkungen kamen zahlreich aus allen Theilen des Landes, sobald das Parlament zusammentrat. König Richard II. erkannte im Jahre 1382 an, „daß der Rath und die Zustimmung der Gemeinen zu der Erhebung von Steuern wie zu der Feststellung von Gesetzen und allen andern Dingen, welche den gemeinen Nutzen des Königreichs betrafen“, eingeholt werden sollten 3). Indem die Stände die Verwendung der zu bestimmten Zwecken bewilligten Gelder untersuchten, gelangten sie zu einer Kontrolle der Verwaltung des Landes. Indem sie den Zweck der Geldforderungen der Krone prüften, kamen sie schon im vierzehnten Jahrhundert dazu, auch über Krieg und Frieden mitzusprechen 4). Indem sie Beschwerden und Anklagen gegen diesen oder jenen Beamten des Königs erhoben, gelangten sie zu einem gewissen Einfluß auf die Besetzung der wichtigsten Aemter. Der Rath der Barone verurtheilte bereits im Jahre 1321 zwei angesehenere

1) Hallam, Europa im Mittelalter, 2, 461. D. U. — 2) Hallam a. a. D. S. 300. — 3) Gneist a. a. D. S. 141. — 4) Hallam a. a. D. S. 317.

Beamte König Eduard II. zur Verbannung und im Jahre 1330 Roger Mortimer wegen Hochverraths zum Tode.

Durch das Recht, in Person auf den Parlamenten zu erscheinen, durch ihren Rang und ihren Besitz bildeten die Barone die Spitze der Ständeversammlung. Aber sie hielten die Gemeinschaft, die Solidarität mit den Rittern und Bürgern getreulich fest. Niemals machten die Barone einen Versuch, ihre hervorragende Stellung, ihren mächtigen Einfluß dazu zu benutzen, sich der Besteuerung, den gemeinen Lasten des Landes zu entziehen. Die Prälaten waren durch gleiches Interesse gegen die Uebermacht des Königthums eng mit den Baronen verbunden. Sie waren wie diese für die Verfassung eingetreten. Dem Widerstandsrecht der Barone gegen die Verletzung der magna charta hatten die Prälaten um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das Anathema, die ewige Verdammung gegen König Heinrich III. hinzugefügt, wenn er sie nicht halten würde. Dasselbe Motiv, welches Wilhelm den Eroberer bewogen hatte, die Baronien gleichmäßig zwischen Kriegsmännern und Priestern zu theilen, dasselbe Motiv, welches die Könige zu der Berufung der Ritter und Bürger neben den Baronen bewogen hatte, veranlaßte die Könige, den Stand der Prälaten in starker Zahl zu den Parlamenten zu laden. Nicht blos die Bischöfe wurden eingeladen, sondern auch die Aebte und Prioren aller bedeutenderen Klöster, so daß die geistliche Aristokratie während des vierzehnten Jahrhunderts zahlreicher im Rath der Barone war, als die kriegerische ¹⁾. Die Versuche der Krone, auch den Rittern und Bürgern ein Gegengewicht in der niederen Geistlichkeit gegenüber zu stellen (jedes Dekanat sollte zwei Abgeordnete zur Ständeversammlung abordnen ²⁾) scheiterten, obwol sie mehrmals bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts wiederholt wurden; die Vertretung des gesammten Standes blieb den Prälaten.

1) Gneist, englisches Verfassungsrecht S. 177. — 2) Hallam a. a. D. S. 421.

Die Besitzungen der Kirche trugen die Lehnslasten, die Lasten der Grafschaften nicht anders wie die Güter der Laien. Den außerordentlichen Geldhülfsen an die Krone zu entgehen, machten die Prälaten wohl einmal einen Versuch. Sie bezogen sich darauf, ohne Genehmigung des Papstes dem Könige keine Steuern bewilligen zu dürfen (1297), aber sie wichen sogleich, als König Eduard I. drohte, alle Baronien der Kirche einzuziehen und Personen und Güter der Geistlichkeit außer dem Schutz seiner Richter zu erklären¹⁾. Die Eingriffe des Papstthums in die Besetzung der kirchlichen Stellen, die Besteuerung der englischen Kirche zu Gunsten Roms drängte die Geistlichkeit unter den Schutz des Königs und der Stände, und diese nahmen ihrer Seite immer die Partei des Staats gegen die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit wie gegen andere Präensionen der Kirche auf Sonderrechte. Noch vor dem Schluß des dreizehnten Jahrhunderts konnten in England die Erwerbungen zur todten Hand beschränkt werden. Die Prälaten waren trotzdem gezwungen, mit den Baronen zu gehen, wenn sie dem Besteuerungsrecht und der Lehnsherrlichkeit des Königs, wenn sie den Provisionen des Papstes nicht schutzlos verfallen wollten.

Die Bewilligungen der Stände erfolgten in der Weise, daß dieselben einzeln dem Könige einen gewissen Theil des Werths ihrer fahrenden Habe zur Verfügung stellten. Es wird der Krone zugestanden, den dreißigsten, funfzehnten, zwölfsten, elften, zehnten, achten, siebenten, ja sogar den fünften Pfennig von allem beweglichen Eigenthum des betreffenden Standes erheben zu lassen. Es ist Geld, Hausrath, Vieh, Vorräthe jeder Art, welche zu diesem Behufe abgeschätzt werden. Im Jahre 1295 bewilligten die Barone dem Könige den elften Pfennig, die Prälaten den zehnten, die Ritter den elften, die Städte den siebenten Pfennig. Im Jahre 1305 bewilligten Barone, Prälaten und Ritter den

1) Pauli, Geschichte Englands 4, 111.

dreißigsten, die Bürger den zwanzigsten Pfennig. Im Jahre 1333 bewilligten die Ritter den funfzehnten, die Bürger den zehnten Pfennig. Im Jahre 1347 erhielt die Krone nur von den Baronen und Prälaten Geldhülfe, Ritter und Bürger versagten dieselbe ¹⁾. Dafür bewilligten diese zwei Jahre darauf drei funfzehnte Pfennige. Im Jahr 1360 bewilligten die Barone und die Ritter wieder den dreißigsten, die Bürger den zwanzigsten Pfennig. Im Jahre 1371 forderte die Krone eine bestimmte Summe: 100,000 Pfund. Die Prälaten übernahmen die Hälfte, obwohl auf den Antheil der Kirche nur der dritte Theil der aufzubringenden Steuer fallen konnte; die andere Hälfte wurde von den weltlichen Ständen übernommen ²⁾. Barone, Prälaten und Ritterschaft waren schwerer belastet, als die übrigen Stände, da sie außer diesen Hülfsgeldern die Schildgelder zu zahlen oder ihre Kriegsdienste zu thun hatten, da sie daneben den herkömmlichen Lehnsteuern und Lehnlasten unterlagen.

Die Barone hatten den Zweck erreicht, um dessenwillen sie sich gegen König Johann bewaffnet hatten, eine einflussreiche Stellung im Rathe des Königs und die Freiheit von willkürlichen Lasten und willkürlicher Besteuerung. Sie waren im Laufe dieses Kampfes mit den Prälaten zu einem Stande, zu einer Körperschaft verwachsen. Sie waren immer die Beisitzer, die Schöffen des Königs in seinem Lehnshofe gewesen. An der Spitze der Stände setzten sie den Anspruch durch, selbstständig das höchste Gericht des Landes, wenn auch unter dem Vorstiz eines königlichen Beamten, zu bilden, sie erreichten es nach langem Streit gegen die Krone unter König Heinrich IV. zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, daß kein Baron vor einem andern Gericht in Kriminalfällen belangt werden könne, als vor dieser Versammlung seiner Standesgenossen ³⁾.

1) Hallam a. a. D. S. 297. Pauli a. a. D. 4, 353. — 2) Rot. parliam. II, 304. — 3) Gneist, englisches Verfassungsrecht S. 134, 152.

Nicht die Baronien — die Amtsbezirke, die Graffschaften hielten in England die Ritterschaft in gesonderten Kreisen, in bestimmten Verbänden dem Staate gegenüber. Nicht nach den Baronien wurde sie zu den Ständen entboten, sondern nach den Kreisen des Landes. Die Wahl der beiden Abgeordneten der Graffschaft fand unter dem Voritze des Amtsdirektors, des Sheriffs, auf der Versammlung der Graffschaft Statt, an welcher wie an dem Gericht der Graffschaft die freien Bauern ebenso Antheil nahmen wie die Ritter. Sie wurde wie jedes andere Geschäft der Graffschaft vorgenommen. Es waren die Graffschaftsversammlungen, die Kreistage, auf welchen auch die Steuern umgelegt wurden. Es ist wahrscheinlich, daß die Bauern Anfangs an den Wahlen der abzuordnenden Ritter geringen Antheil nahmen. Aber die Ritter sollten auf den Ständeversammlungen nicht bloß für sich, sondern für die gesammte Graffschaft, von ihrem Eigen wie von dem der freihaltenden Bauern Steuern bewilligen¹⁾. So war es nicht wohl möglich und am wenigsten im Interesse der Krone, die freien Bauern von den Wahlen fern zu halten. Schon im vierzehnten Jahrhundert, unter Eduard II. und Richard II. wird bestimmt, daß die gesammte Graffschaft, Rittergut und Bauergut, die Kosten der Vertretung der Graffschaft auf den Ständeversammlungen zu tragen habe (die Diäten betragen nach den Festsetzungen unter Eduard II. vier Schilling täglich für den Ritter, zwei Schilling für den Bürger), und Heinrich IV. spricht im Jahre 1406 ausdrücklich das Recht der Theilnahme der Bauern an den Wahlen aus. Zur Vermeidung tumultuarischer Wahlen bestimmt Heinrich VI. im Jahre 1430, daß nur diejenigen Bauern wahlberechtigt sein sollen, welche auch zum Geschwornendienst herangezogen werden können, d. h. diejenigen, deren Hufen ein Einkommen von 40 Schilling jährlich abwarfen²⁾. So waren die

1) Hallam a. a. D. S. 215. 264. — 2) Hallam a. a. D. S. 278. 394. Pauli 4, 679 hält dafür, daß die Bauern schon vor und unter Eduard I. mitgewählt haben; vgl. S. 681.



Vertreter der Ritterschaft zugleich die Vertreter der Bauern der Grafschaften geworden. Die Abgeordneten der Grafschaften vertraten das ritterliche und bäuerliche Grundeigenthum derselben, welches unter einer und derselben Regel befaßt, welches einem und demselben Gesetz unterworfen war.

König Heinrich II. hatte den Rittern den Abkauf des Lehnsdienstes gegen Schildgeld gestattet. Die große Charte erlaubte der Ritterschaft, Theile der Rittergüter zu veräußern; doch dürfe diese Dismembrierung nur so weit gehen, daß der Lehnsdienst von dem Ueberreste noch geleistet werden könne. Eduard I. gestattete im Jahre 1290 unter Zustimmung der gesammten Ritterschaft des Reichs die Veräußerung jedes Ritterguts, unter der Bedingung, daß die Schildgelder desselben fortbezahlt würden. Seitdem war Jedermann in England in der Lage, kriegsdienstpflichtiges Grundeigenthum zu erwerben. Bereits Heinrich III. hatte von den Lehns-erben verlangt, den Ritterschlag bei dem Könige einzuholen, um eine Einnahme von den Gebühren zu ziehen. Eduard II. verpflichtete im Jahre 1307 jeden Grundeigenthümer, der eine jährliche Rente von zwanzig Pfund habe, den Ritterschlag einzuholen. Es war die Aufhebung der alten, die Kreirung einer ganz neuen Ritterschaft. Diese war von nun an ein offener Stand, in welchen jeder größere Grundbesitzer nicht nur eintreten konnte, sondern auch eintreten mußte; sie war nichts mehr als die Klasse der größeren Grundbesitzer.

Die Grafschaften klagten über die Mißbräuche und Uebergriffe, welche sich die Sheriffs, die Amtsdirektoren, zu Schulden kommen ließen. Diesen Klagen ein Ende zu machen, entzog Eduard III. im Jahre 1363 den Sheriffs den Vorsitz und die Leitung der Grafschaftsgerichte. Das Gericht der Grafschaft sollte in Zukunft von Friedensrichtern gehalten werden, welche der König aus der Zahl der Ritter der Grafschaft und aus Rechtsgelehrten ernennen würde. Vor Ablauf des vierzehnten Jahrhunderts, im Jahre 1388, war das neue Institut vollständig

geordnet¹⁾. Den Sheriffs blieb neben der Verwaltung der Grafschaft und der Einsetzung der Ortsbeamten, die Ernennung der Geschwornen und die Vollstreckung der Urtheile. Wie die Verwaltung des Reichs durch die Rechte der Stände beschränkt worden war, so war nun auch die Amtsgewalt der Sheriffs über die Grafschaften in engere Grenzen gewiesen.

Die Einführung der Friedensrichter war eine Erweiterung der Befugnisse der Rittergutsbesitzer gegenüber der Verwaltung. Sie kam aber auch sehr wesentlich den Bauern zu Gute und zwar dem am schlechtesten gestellten Theil der Bauernschaft, den Gutsunterthanen der Barone und der Rittergutsbesitzer. Die Sheriffs hatten die freien Bauern davor geschützt, zu Gutsunterthanen ihrer ritterlichen Nachbarn herabgedrückt zu werden; seitdem die Barone das Schatzungsrecht der Krone über die Lehensmannschaft beschränkt hatten, nahmen sich die Könige auch der alten Gutsunterthanen des Adels an. Die Grundherrschaften sollten nun eben so wenig ein Recht haben, ihre Unterthanen willkürlich zu beschäzen und ihre Leistungen zu erhöhen, als die Könige die Vasallen beliebig beschäzen konnten. Die Sheriffs mußten darauf halten, daß die herkömmlichen Leistungen der Gutsunterthanen nicht erhöht wurden. Zugleich beschränkte die Krone das Patrimonialgericht der Grundherren. Das Statut von Merton, unter Heinrich III. im Jahre 1237 erlassen, untersagt den Grundherrschaften, eigene Gefängnisse zu halten; ihre Gerichte konnten seitdem ihre Strafurtheile nur durch den Staat d. h. durch den Sheriff vollstrecken. Unter derselben Regierung erging 1268 das Statut von Marlebridge, welches alle Streitigkeiten über Grund und Boden vor die Grafschaftsgerichte verwies und die Kompetenz der Patrimonialgerichte auf Prozesse unter vierzig Schilling Werth beschränkte. Im Jahre 1369 bestimmte König Edward III. daß es den Guts herrschaften nicht freistehe, einen Gutsunterthan seines Hofes zu entsetzen,

1) Gneist a. a. D. S. 106.

falls er die herkömmlichen Dienste leiste.¹⁾ Die Geldhülfen, welche die Barone, die Prälaten, die Ritter der Krone bewilligten, waren nicht Steuern, welche sie ihren Gutsunterthanen auflegten; es waren Vermögenssteuern, welche ihren eigenen Besitz und nur diesen trafen. Als die Stände den höher steigenden Geldforderungen der Krone gegenüber von diesem System abgingen, und im Jahre 1379 dem ganzen Lande, d. h. allen Bewohnern desselben eine Klassen- und Kopfsteuer auflegten, welche dem Baron 6—2 Pfund, den Altermännern der größeren Städte zwei Pfund, den Rittergutsbesitzern und Advokaten, so wie den Altermännern der kleinern Städte ein Pfund, den freien Bauern 6—3 Schillinge, den unfreien 6—1 Schilling, allen Dienstleuten, Arbeitern und Knechten ohne Ausnahme einen Groschen, d. h. 4 Pfennige, auf den Kopf auflegte, erregte dies große Unzufriedenheit unter den niederen Klassen. Schon im folgenden Jahre wurde diese Auflage, und zwar in der Weise einer reinen Kopfsteuer wiederholt. Jedermann sollte einen Groschen zahlen; nur die hohe Geistlichkeit gab 20 Groschen, die niedere 3 Groschen für den Kopf. Da kamen die Gutsunterthanen, denen der Staat neben den Lasten für den Herrn, nun auch seine Steuern auflegen wollte, da kamen die untersten Schichten des Landes in die gewaltigste Bewegung. Sie erzwangen von König Richard das Zugeständniß, daß alle Leibeigenen frei, daß von keinem Acker Landes jährlich mehr als ein Groschen Zins dem Herrengut entrichtet werden sollte. Der Aufstand wurde niedergeschlagen, die Zugeständnisse zurückgenommen; aber die Stände verließen den eben eingeschlagenen Weg der Besteuerung, um ihn nicht wieder zu betreten. Die Lage der Gutsunterthanen wurde seit dieser Zeit wesentlich besser. Die gleich darauf (1386 und 1388) erfolgende Durchführung des Instituts der Friedensrichter vernichtete die noch übrige Gerichtsgewalt der Grundherren. Die Barone konnten bei der bereits vorhandenen Beschränkung derselben auf

1) Hallam a. a. D. S. 217. 480. 481.

ein so armseliges Recht keinen Werth legen, und wozu sollten die Ritter urtheilen lassen, da ihren Gerichten alle wichtigeren Sachen entzogen waren, da sie ihre Strafurtheile nicht selbst vollstrecken konnten, da jedermann von dem Patrimonialgericht Berufung einlegen konnte an das Grafschaftsgericht. Sie waren außerdem für das Patrimonialgericht über die Gutshörigen durch das Friedensrichteramt, durch das Gericht über die gesammte Grafschaft entschädigt, welches ihnen eben beigelegt worden war. Mit dem allmählichen Erlöschen des Patrimonialgerichts im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts, verlor sich ein wesentlicher Unterschied der freien Bauern und der Gutsunterthanen. Beide Klassen standen gleichmäßig unter dem Grafschaftsgericht. König Eduard IV. hob dann die Stellung der Gutsunterthanen sehr wesentlich, als er ihnen ein festes Anrecht an ihren Höfen beilegte und ihnen die Klage gegen die Besitzentziehung durch den Grundherrschaft bei den Grafschaftsgerichten gestattete¹⁾. Nach der Befestigung der Güter in den Händen der Gutsunterthanen gab es nur noch eine geringe Trennung zwischen diesen und den freien Bauern. Die Dienste der ersteren verwandelten sich in Zinsen, aus Gutsunterthanen wurden Pächter. Schon am Ende des funfzehnten Jahrhunderts ist die Gutsunterthanigkeit vom Boden England's verschwunden, wenn auch heute auf manchem Pachtgute Sterbefälle und andere Lasten, die ihren Ursprung in der Grundherrlichkeit haben, unabgelöst ruhen. Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts giebt es in England keine Leibeigenen mehr²⁾. Grade in dem Lande Europa's, in welchem der Adel seine Rechte mit den Waffen in der Hand, durch die Eroberung gegründet, war der Stand der freien Bauern niemals untergegangen, waren die Gutsunterthanen am besten gestellt, sind sie am frühesten emancipirt worden.

So wenig als die Barone sind die Städte England's jemals zu der selbstständigen Macht und Bedeutung gelangt, wie in Ita-

1) Hallam a. a. D. S. 481. — 2) Hallam a. a. D. S. 490.

lien, Deutschland und Frankreich. Auch die Städte England's haben nicht als einzelne Gemeinden, als Republiken, sondern nur als eine Gemeinschaft, als Stand Bedeutung. In ähnlicher Weise wie auf dem Festlande erwachsen die Städte in England aus Gemeinden, welche in der Schutzpflicht, d. h. in der Steuerpflicht eines Barons oder Bischofs, in der Steuerpflicht des Königs standen. Sie kauften ihrem Herrn das Schutzrecht, dann das Recht der Selbstverwaltung ab. Aber es war nicht nöthig, daß sich die Städte England's in Festungen verwandelten, da hier weder die Sitze der Barone noch die der Ritter Festungen waren. Sie hatten in England nicht nöthig, bewaffnete Einungen unter einander abzuschließen, um die Straßen zu schützen der Staat und dessen Gerichte erhielten den Landfrieden. Die Bevölkerung England's drängte sich nicht in dem Maaße in die Städte zusammen, wie auf dem Festlande, um sich der Grundherrlichkeit zu entziehen. Wohl entliefen auch hier Leibeigene in das befreiende Weichbild¹⁾, aber es gab doch neben dem Adel überall freie Männer auf dem Lande in England. Die englischen Städte hatten nicht nöthig, ein besonderes bürgerliches Gericht auszubilden; die Bürger der Flecken waren so gut wie Ritter und Bauern Gerichtsmänner des Grafschaftsgerichts und der Staat besaß eine Gerichtsverfassung und ein Rechtsleben, welches die Gestaltung eines besonderen städtischen Rechts überflüssig machte. Der Zusammenhang der Bürger mit den Grafschaftsgerichten verhinderte die schroffe Trennung, welche Stadt und Land auf dem Festlande auseinander hielten, und die Gesetzgebung, welche vom König und den Ständen gemeinsam ausging, erstreckte sich gleichmäßig auf Stadt und Land. Niemals ist in England das Gewerbe von den Städten monopolisirt, der Betrieb desselben auf dem Lande beschränkt worden. England ließ weder das Monopol des Grundeigenthums für Adel und Kirche, noch das Monopol des Handwerks für die

1) Hallam a. a. D. S. 485. 488.

Bürger entstehen. Seitdem jeder größere Grundbesitzer den Ritterschlag einholen mußte, war es nicht mehr das ritterliche Leben, von welchem die Ehre und der Rang eines Mannes abhingen. Die Kluft zwischen den Waffen führenden und nicht Waffen führenden Ständen war überbrückt. Die Klassensteuer des Jahres 1379 stellt die Ritter, die Advokaten, die Ältermänner der Städte auf eine Linie. Wenn sämtliche größere Grundbesitzer den Ritterschlag führten, so war kein Anlaß, die besser gestellten Klassen der Bürger von demselben auszuschließen. Seit den Zeiten Eduard IV. beginnt das städtische Patriciat den Titel Esquire zu führen wie das ländliche, und unter Heinrich VII. wird ein Bürger von den Ständen der Ritter und Bürger zum Leiter ihrer Verhandlungen, zum Sprecher des Unterhauses gewählt. Unter Elisabeth heißen bereits alle angesehenen Männer des Bürgerstandes Esquire¹⁾.

Es war die besondere Steuerkraft der Städte, weshalb die Könige diejenigen Gemeinden, welche die Selbstverwaltung erlangt hatten, zahlreich zu den Ständeversammlungen beriefen. Eduard I. hatte im Jahre 1283 ein und zwanzig Städte zum Parlamente berufen, im Jahre 1295 berief er die Abgeordneten von hundert Städten. Einige von ihnen lehnten späterhin die Berufung ab, weil ihnen die Kosten für ihre beiden Abgeordneten zu schwer fielen. Im Verhältniß zu den Grafschaften blieben die Städte dennoch stark vertreten. Das Herkommen bestimmte allmählig diejenigen, welche zu den Ständeversammlungen eingeladen wurden; es waren 80 bis 90²⁾. Heute sind die Städte fast viermal stärker als die Grafschaften im Parlament vertreten. Trotz der stärkeren Vertretung der Bürger entschlossen sich die Ritter, auf den Ständeversammlungen mit den Bürgern zusammenzutreten. Die Barone saßen und stimmten aus persönlichem Recht; die Ritter wie die Bürger vertraten Korporationen. Sie fanden, daß ihre Interessen zusammengingen, daß Ritter wie Städte dieselben Beschwerden

1) Hallam a. a. D. S. 405. — 2) Hallam a. a. D. S. 402.

über die Verwaltung, daß beide dieselben Interessen in der Besteuerung hatten. Wenn dem Könige außer den Vermögenssteuern gestattet wurde, Zölle auf die Ausfuhr von Wolle und Häuten, auf die Einfuhr von Wein zu legen, so waren jene das Produkt der großen Güter (der Zoll traf den Producenten wie den Kaufmann), und dieser war den Rittern nicht minder nothwendig als den Bürgern. Man war stärker der Krone gegenüber, wenn Ritter und Bürger nur einen Stand bildeten. Die Ritterschaft Englands verschmähte es im vierzehnten Jahrhundert nicht, was der Adel Frankreichs am Ende des achtzehnten hartnäckig verweigerte, zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung mit den Krämern zusammenzutreten. Und in England im vierzehnten Jahrhundert handelte es sich um eine Minderzahl ritterlicher Abgeordneten, welche mit einer Mehrzahl von Bürgern zusammentraten, in Frankreich weigerte sich der Adel, in gleicher Zahl mit den Bürgern zusammenzutreten und nach Köpfen abzustimmen. Bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts machen die Grafschaften und die Städte noch ihre besondern Geldbewilligungen, bis zu diesem Zeitpunkt finden sich noch abgesonderte Vota der Ritter und Städte, doch berathen die Abgeordneten der Grafschaften und Städte schon in den späteren Jahren Eduard III. gemeinsam und wählen gemeinsam einen Sprecher für die Leitung ihrer Verhandlungen¹⁾.

So waren den Baronen und Prälaten gegenüber Grafschaften und Städte ebenfalls zu einem Stande zusammengewachsen. Wie die alten Räthe der Krone, die Bischöfe und Barone, sind die neuen Räthe derselben Ritter und Bürger ebenfalls ein Körper geworden. In dieser Gemeinschaft hatten sie das Recht der Steuerbewilligung, welches die magna charta nur den Baronen zubilligte, hatten sie das Recht der Zustimmung zu den Gesetzen und eine wirksame Kontrolle der Verwaltung errungen.

1) Rot. parliament. II, 322.

Blieben alle Beschwerden gegen einen hohen Beamten der Krone vergeblich, so erhoben die Gemeinen Anklage gegen ihn bei dem Hause der Lords, welches sich zum höchsten Gerichtshofe des Landes emporgearbeitet hatte. Die erste Anklage dieser Art wurde von den Gemeinen im Jahre 1377 gegen Lord Latimer erhoben. Als König Richard II. im Jahre 1386 starke Geldhülfen verlangte, antworteten die Gemeinen mit der Anklage gegen den Kanzler Michael de la Pole, einen Bürgermann, den der König zum Grafen von Suffolck ernannt hatte, und gegen die Rätthe der Krone. Der Kanzler wurde von den Lords zu Gefängnißstrafe verurtheilt. Seitdem drängten sich unter den Königen aus dem Hause Lancaster die Anklagen in rascher Folge. Ihre Reihe schließt mit der Verurtheilung des Grafen von Suffolck im Jahre 1450 zu fünfjähriger Verbannung. In zwei große Körperschaften vereinigt, stehen die Unterthanen auf der Grundlage gleichen Rechts und gleicher Besteuerung der Krone gegenüber. Die Stände von England hatten gegen ein mächtiges Königthum eine einflußreiche und dem Lande heilsame Stellung errungen, weil sie auf Sonderrechte zu verzichteten verstanden hatten.

Was England im dreizehnten Jahrhundert begründet, im vierzehnten und in der ersten Hälfte des funfzehnten ausgebildet — die ständische Verfassung, wurde auch dem Kontinent zu Theil. Auch auf dem Festland weicht im vierzehnten Jahrhundert der Lehensstaat dem ständischen Staat. Aber es ist nicht die Uebermacht der Krone, gegen welche England in den ständischen Rechten einen Schutz gesucht hatte — es ist die Bedürftigkeit des Königthums, welche auf dem Kontinent die ständische Verfassung schafft. Die Unternehmungen und Anordnungen der Könige des Festlandes hatten bisher von dem guten Willen der Barone abgehungen, welchen sie in den Besprechungen mit den Baronen (den Parlamenten), auf den Hoftagen zu erlangen gesucht hatten. Nun waren die Lehensherrschaften durchbrochen worden durch die Emancipation der städtischen Gemeinden; die Freiheit des gemeinen Mannes war aus dem

Schooße des Lehenswesens wiedergeboren worden; es gab neben der priesterlichen und kriegerischen Aristokratie wieder ein demokratisches Element und die Staaten umfaßten neben den weltlichen und geistlichen Lehensherrschaften Stadtgemeinden, welche das Interesse des Königthums gegen die willkürliche Gewalt, gegen das Fehdewesen, gegen die Uebermacht der Barone theilten. So beriefen die Könige von Frankreich seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts neben den Prälaten und Baronen Abgeordnete der Städte, Abgeordnete der Ritterschaften aller Baronien zum Parlament, um Zustimmung zu ihren Anordnungen und Geldhülfen zu erlangen. Die Barone mußten in ihren Territorien dem Beispiel der Krone folgen. Die Generalstände gewinnen in diesem Jahrhundert in Frankreich rasch eine große Bedeutung, und es sind die Städte, welche die entscheidende Stimme auf diesen Versammlungen in Anspruch nehmen und führen.

In Deutschland kam den Kaisern nicht ein Mal der Gedanke, die Ritterschaften und die Städte, welche unter der Lehenshoheit der Barone, d. h. der Fürsten, standen, zu den Hoftagen zu berufen, diesen das Gegengewicht der unteren Stände gegenüberzustellen und durch die gemeinsamen das gesammte Reich umfassenden Interessen dieser Stände die Theilung des Reichs unter die Fürsten wiederaufzuheben. Mit jenem Schwanken zwischen dem Größten und dem Kleinsten, mit jenem Ueberspringen von den hochfliegendsten Planen zu kleinmüthigem Verzichten, welches der schwerste Fehler des deutschen Charakters ist, entsagte das Kaiserthum, nachdem es eben die Herrschaft über das Festland zu gewinnen und das Pabstthum sich zu unterwerfen versucht hatte, der nationalen Bedeutung seiner Stellung, um die Reste seines Ansehens nach dem Beispiel der Fürsten zur Gründung eines größeren Fürstenstaats, einer Privatmacht, einer Hausmacht zu gebrauchen. Aber die Koalition des Pabstthums und des Fürstenthums hatte das Reich zum Wahlreich gemacht, und die Fürsten waren stark genug, jedes bedrohliche Wachstum eines Kaiser-

hauses auf diesem Wege zu hindern, indem sie das Reich einem andern Hause übertrugen. So blieb es in Deutschland bei den Fürstentagen. Es war mehr schädlich als nützlich, daß die Fürsten sich auf diesen in zwei besondere Körper schieden, und die Zuziehung der Vertreter mehrerer Städte, welche sich von der Hoheit ihrer Lehensherren vollständig emancipirt hatten, konnte den Charakter des deutschen Reichstages als einer Versammlung faktisch selbstständiger Landesherren, faktisch selbstständiger Staaten nicht verändern. Die ständische Verfassung vollzieht sich in Deutschland innerhalb der einzelnen Territorien. In diesen erlangen die Geistlichkeit, die Ritter, die Städte Rechte den Fürsten gegenüber, welche nicht geringer sondern größer waren als die der Stände Englands. Nicht bloß daß sie das Recht der Steuerbewilligung unbestritten besaßen, sie nahmen vielfach durch besondere von ihnen constituirte Behörden am Gericht und an der Verwaltung Theil, sie hatten nicht selten das Recht, Verträge mit dem Auslande zu verwerfen oder zu bestätigen, selbstständig zusammenzutreten und den Fürsten bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen. Die Trennung der deutschen Territorien konnte dadurch nur schärfer gezogen werden.

Seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts macht das Königthum des Festlandes, in Deutschland das Fürstenthum, bedeutende Fortschritte den Berechtigungen der Stände gegenüber. Die Städte unterstützen das Königthum in seinen Bemühungen, den Landfrieden aufzurichten und aufrecht zu halten. Sie verzichten willig auf ihre Rechte der Krone gegenüber, wenn diese ihnen Ruhe, Ordnung und friedliches Recht im Lande schafft. Die Gerichtsgewalt, welche die Könige und Fürsten zu diesem Behufe aufrichten, stützt sich auf ein fremdes Recht, das römische, welches in einem Beamtenstande, der sich an demselben bildet, den Königen einen mächtigen Bundesgenossen zur Seite stellt, die Eigenmacht der Barone und Ritter zu brechen. Aber dieses neue Recht vernichtet auch die lokalen Freiheiten, die lokalen Selbstregierungen

des Mittelalters, die demokratischen Elemente, welche der Lehensstaat, der ständische Staat in ihrem Schooße bewahrt hatten. Ist das Recht ein allgemeines, ein fertiges, so kann die lokale Rechtsbildung, das Finden desselben im Schöffengericht nicht mehr stattfinden; ist das Recht ein fremdes und gelehrtes, so kann es von Rittern, Bürgern und Bauern nicht mehr gesprochen werden. Das Volksrecht unterliegt dem Juristenrecht. Das bis dahin selbstständige Gericht der Ritter, Bürger und Bauern, die lokale Selbstverwaltung beginnt an einen Beamtenstand überzugehen.

Wohl wahr, daß ein gewisses demokratisches Element in diesem Emporkommen des Beamtenstandes, in diesem Emporkommen des Verdienstes neben der Geburt, neben dem Privilegium liegt; aber dies Emporkommen geschah unter Bedingungen und diente einem Zwecke, welcher die partikularen Selbstregierungen des Lehensstaates, des ständischen Staates zerreiben und die Ersetzung derselben im Sinne eines großen Gemeinwesens verhindern mußte.

Die religiösen Kämpfe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, so ernsthaft sie hier und da die fürstliche Macht erschüttern, enden dennoch mit einer wesentlichen Verstärkung derselben, sie brechen das Ansehen, die selbstständige Stellung der Prälaten, des geistlichen Standes, und geben den Fürsten in engerem oder weiterem Umfange die Verfügung über die Besitzungen, die Einkünfte, die Stellen und Rechte desselben. Nicht bloß daß die Reformation den Fürsten, welche sich zu ihr bekennen, die Verfügung über die Kirche gewährt, auch auf der Gegenseite sieht sich das Papstthum genöthigt, auf die selbstständige Stellung der Bischöfe, des geistlichen Standes, zu verzichten, um das Fürstenthum für die Aufrechthaltung des katholischen Dogma zu gewinnen. Hüben wie drüben wird der geistliche Stand dem Landesherrn unterworfen. Selbst in Spanien muß das Papstthum die Bischöfe bestätigen, welche der König ernennt. Statt des Papstthums herrscht das Fürstenthum kraft göttlicher Autorisation über den Staat wie über die Landeskirchen.

Bald nach dem Ende der religiösen Kämpfe, bald nach dem Siege des Fürstenthums über den geistlichen Stand, in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts ist auch der Sieg des Königthums über die andern Stände, über Adel, Ritter und Städte entschieden. In Frankreich machte es die Trennung der Generalstände in Geistlichkeit, Adel und Städte, die Abstimmung nach Ständen und innerhalb der Stände nach den vormaligen Lehensherrschaften den Königen leichter, die Generalstände als die Meniteng der großen Adelsfamilien zu beseitigen. Mit starker Hand faßten sie die alten Lehensherrschaften, die sie in Provinzen verwandelt hatten, zusammen, bahnten sie durch ihre Intendanten der unbefchränkten Gewalt den Weg. Bei der durchgeführten Theilung des Reiches konnte sich in Deutschland diese Entwicklung nur innerhalb der einzelnen Territorien vollziehen. Auch hier war der geistliche Stand von den Fürsten abhängig geworden oder aus den Ständeversammlungen verschwunden. Die Ritter vertraten hier weder die Bauern noch wurden sie von ihnen gewählt. Die Steuern, welche die Ritter bewilligten, legten sie nicht sich, sondern ihren Gutsunterthanen auf. Ebenso wenig kamen Städte und Ritterschaften zu einem gemeinsamen Interesse. Jeder Stand benutzte seine Rechte, um sich von Lasten für den Staat frei zu halten, um diese Lasten von sich ab auf den andern Stand zu wälzen. Auf ihren juristisch geschulten Beamtenstand gestützt, wurde es den Fürsten nicht allzuschwer, Institutionen über den Haufen zu werfen, die nur dem Ganzen gegenüber zur Aufrechthaltung egoistischer Interessen dienten. In Frankreich hat der Sieg des Königthums über die Stände, über Adel und Städte eine große Bedeutung, die Bedeutung der Herstellung der nationalen Einheit, der Vereinigung aller nationalen Kräfte zu einer gewaltigen Staatsmacht. Diese Bedeutung fehlt dem Siege des Fürstenthums über die Stände in Deutschland. Es ist hier nicht viel mehr als die Gründung einer klein zugeschnittenen Tyrannei, die sich nur in den bevorzugten Territorien

über die Ausbeutung des Ländchens für die Genüsse des Hofes zu einer Ordnung der Steuern, des Rechtes und des Kriegswesens im Sinne des Gemeinwohls erhob. Dieser Sieg des Fürstenthums vollendete die Zersplitterung Deutschlands, indem er jedem auch dem kleinsten Fürsten den Betrieb einer selbstständigen auswärtigen Politik möglich machte.

Die Einheit des Staats war in England nicht erst zu gründen, sie war von Wilhelm dem Eroberer gegründet. Es galt hier nicht mehr, die Gerichtsbarkeit des Staats aufzurichten, sie bestand bereits seit Jahrhunderten in der Königsbank, in den Grafschaftsgerichten. Es bedurfte hier keines neuen Rechts, England besaß ein gemeines Recht. Es bedurfte hier keines neuen Beamtenstandes, keiner neuen Staatsverwaltung — sie bestanden von Altersher. Es bedurfte keiner Brechung des Standesegoismus. Die englischen Stände waren weder ein Aggregat von Provinzialständen noch die Summe des Widerspruchs der Standesinteressen. Ritterschaft, Bürger und Bauern waren durch eine gemeinsame Vertretung verbunden. Und dennoch machte auch hier das Königthum im sechszehnten, im siebzehnten Jahrhundert große Fortschritte, und dennoch schien es auch hier, als sollten die Rechte der Stände der Macht des Thrones erliegen. In dem langen und erbitterten Kampfe der Häuser Lancaster und York hatten die Beschlüsse der Stände endlich der Gewalt der Waffen weichen müssen. Die Dauer des Krieges hatte die Macht der Barone und Ritter gebrochen, aber der Ueberrest hielt die kriegerischen Gewohnheiten fest, die er in dem französischen Kriege, die er im Bürgerkrieg wieder angenommen hatte. Heinrich VII. stellte den Landfrieden mit starker Hand wieder her. Er verbot Baronen und Rittern, bewaffnete Dienerschaften zu halten. Er übertrug einer Abtheilung des Staatsraths, der Sternkammer, eine außerordentliche Strafgewalt. Im Wege des inquisitorischen Prozesses sollte diese Behörde alle Majestätsverbrechen, allen Friedensbruch, alles Mißverhalten, alle „Disaffektion“ gegen den König ahnden. In

Sinne der fürstlichen Opposition gegen die selbständige Stellung der Kirche zog König Heinrich die Befegung der Hälfte aller geistlichen Stellen an die Krone. Sein Nachfolger schritt auf dieser Bahn weiter. Er riß die englische Kirche von Rom los, um sie der Herrschaft der Krone vollständig zu unterwerfen. „Er ließ die Anhänger Luthers hängen und die des Pabstes verbrennen.“ Erst nachdem er die Kirche säkularisirt und sich zum Pabste derselben gemacht, änderte er auch das Dogma. Elisabeth führte die Reform des Dogma durch, und wie die Sternkammer alle Abweichungen von der guten Gesinnung gegen die Krone mit willkürlicher Strenge strafte, so ahndete forthin der Oberkirchenrath, die hohe Kommission, durch königliche Ernennung besetzt, jede Abweichung von dem durch die Krone patentirten Glauben. Die neue Kirche lag zu den Füßen des Königthums, welches sie allein vor der Wiederkehr des Pabstthums schützen konnte, sie predigte das göttliche Recht des Thrones, die absolute Gewalt des Thrones, den unbedingten leidenden Gehorsam gegen den Willen des Königs noch viel stärker, als die Juristen und Theologen Deutschlands. Elisabeths Stellung war noch gebietender als die ihrer beiden Vorgänger. Sie tastete die Formen der Verfassung nicht an, aber sie dehnte daneben die Befugnisse der Verwaltung aus. Sie übte durch die Sheriffs Einfluß auf die Wahlen wie auf die Ernennung der Geschwornen und ließ diese durch die Sternkammer büßen, wenn ihre Wahrsprüche nicht genehm waren. Sie stellte neben die ordentlichen Gerichte außerordentliche Gerichte und zwar nicht bloß die Sternkammer und den Kirchenrath, sie sendete auch Kommissionare mit richterlicher Gewalt in die Grafschaften. Die beständigen Konspirationen der Katholiken rechtfertigten solche Maßregeln. Um den Bewilligungen des Parlaments zu entgehen, half sie sich mit gezwungenen Anleihen bei den Reichen, sie erließ Zolltarife auf eigene Hand und verkaufte Handelsmonopole. Das Oberhaus war ein gefügiges Werkzeug der Krone geworden. Die Bischöfe wurden von der Krone ernannt, sie waren Beamte, De-

legirte der Krone auf Widerruf. Unter Eduard IV. war die Hälfte des Adels als Anhänger des Hauses Lancaster geächtet worden. Ein Fünftheil des gesammten Grund und Bodens soll dadurch in die Hände der Krone gekommen sein ¹⁾. Nach der Schlacht bei Bosworth waren nur 29 Lords übrig gewesen, Heinrich der Achte hatte ihre Zahl wieder auf 51 gebracht und die neuen Pairs mit konfiscirtem Grundeigenthum der Kirche ausgestattet. Die neuen Lücken, welche die Ausschließung der katholischen Lords machte, wurden durch neue Ernennungen Seitens der Krone ergänzt. Das Unterhaus sah mit Stolz, daß sich die Macht Spaniens an den hölzernen Wällen Englands brach, und wagte nur zuweilen in materiellen Fragen eine bescheidene Opposition. Die Einziehung des Kirchenguts hatte eine Masse von neuen Eigenthümern und neuen Interessen geschaffen, die Reformation entsprach dem Streben des englischen Volks, und England stand unter Elisabeth an der Spitze der protestantischen Kräfte Europa's.

Das Auftreten der religiösen Bewegung hatte den bisherigen Gang der Dinge in England vollständig unterbrochen und ganz neue Konstellationen zu Wege gebracht. Sie hatte den geistlichen Stand vollständiger als in irgend einem andern Lande zur Verfügung der Krone gestellt, sie hatte den Tudors gestattet, in Vertretung der nationalen Interessen eine Diktatur der Reform, eine fast unumschränkte Gewalt des Thrones aufzurichten. Die Stuarts hatten die Absicht, den Sieg der Krone zu vollenden. Es war dazu nichts weiter nöthig, als noch die ständischen Formen über den Haufen zu werfen. Die Aufgabe wäre kräftigen Regenten kaum zu schwer geworden, wenn man nur die nationalen Tendenzen energisch vertrat und Englands Stellung an der Spitze der protestantischen Interessen behauptete. Die Stuarts schlugen den entgegengesetzten Weg ein. Sie gaben die Unterstützung der Protestanten in Frankreich, in den Niederlanden,

1) Gneist, engl. Verfassungsrecht S. 157.

in Deutschland auf, um eine Verbindung mit den katholischen Mächten, mit Spanien und Frankreich, zu suchen. Nach dem Vorbilde dieser Staaten hielten Jakob I. und Karl I. eine katholifirende Richtung der Kirche für unerlässlich, um die absolute Gewalt des Thrones zu sichern. Karl erklärte das Parlament für eine beratende Behörde, von deren Wohlverhalten es abhängen würde, ob sie fortbestehen werde oder nicht. Er regierte zehn Jahre hindurch ohne Parlament, er erhob unbewilligte Steuern. Lord Strafford sagte: „Sie gewöhnen sich in einigen Jahren.“

Aber es war nicht bloß ein Angriff auf die politische, es war ein Angriff auf die religiöse Freiheit des Landes, ein Angriff auf die nationale Vertretung wie auf das nationale Bekenntniß, welchen die Stuarts unternommen hatten. Um die religiöse Freiheit, das nationale Bekenntniß zu retten, erinnerte sich England seiner ständischen Rechte. Die Opposition des Unterhauses erwachte gegen Jakob I., um gegen das Bündniß Englands mit den katholischen Mächten zu protestiren. Lord Strafford hatte den Widerstand des Parlaments überwältigt, als die kirchlichen Reformen des Erzbischofs Land, die Herstellung der katholischen Liturgie, der Formen der katholischen Kirche, den bereits überwundenen Ständen neue Kraft gaben und die Revolution entzündeten. Nicht an dem Angriff auf die ständischen Rechte, an dem Angriff auf das nationale Bekenntniß scheiterten die Stuarts.

Der Reformation von oben herab war in England eine Reformation von unten her, dem reformirenden Thron war ein reformirendes Volk entgegengetreten. Hatte die Krone im Interesse der Oberhoheit des Staats über die Kirche reformirt, die Gemüther des Volkes waren von der neuen Lehre entzündet worden. Den Ueberresten des Katholicismus setzten die Puritaner die Reinheit des neuen Glaubens entgegen, der Suprematie des Königs die Selbstregierung der Kirche, den Bischöfen das allgemeine Priestertum, der Hoftheologie die Bibel, den neununddreißig Artikeln das gläubige Gemüth, dem Oberkirchenrath die eigene

Ueberzeugung. Sie hatten die Tyrannei Elisabeths willig, ja freudigen Herzens ertragen, so lange England gegen Spanien, gegen den Katholicismus im Kampfe stand — jetzt war die Krone zum Katholicismus übergetreten, jetzt trieb sie die anglikanische Kirche selbst in das Lager des Puritanismus hinüber. Die ständischen Rechte wurden hervorgesucht und benutzt, um die Synodalverfassung der englischen Kirche durchzusetzen.

Es war nicht das Parlament, nicht die presbyterianische Partei, welche den Sieg davon trug. Die Radikalen, die Erleuchteten des Herrn hatten im Laufe dieses Kampfes ihren Fanatismus disciplinirt. Das Schwert in der einen, die Bibel in der andern Hand warfen sie zuerst den König, dann das Parlament nieder, und richteten eine pietistische Militärdiktatur, die Diktatur der Konventikel in England auf.

Die schwere Wucht ihrer Waffen und ihre finstere Strenge bahnten einer Reaktion den Weg, welche das Königthum und den Anglikanismus stärker als zuvor wieder herstellte, welche Karl II. in den Stand zu setzen schien, das Mißlingen seines Vaters auszugleichen und den Absolutismus in England zu derselben Zeit aufzurichten, als Ludwig XIV. in Frankreich den letzten Widerstand des Adels und des Parlaments, die deutschen Fürsten das letzte Widerstreben der deutschen Stände brachen. Das religiöse Feuer war ausgebrannt, die anglikanische Kirche fürchtete den Presbyterianismus, den Independentismus mehr als den Katholicismus. Es gelang Karl II. in der That, die richterliche Gewalt unter die Krone zu beugen, die städtischen Korporationen zu brechen, alle widerstrebenden Elemente aus den Beamtungen der Krone, der Grafschaften und der Kirche auszuschneiden, ohne die Formen der Verfassung zu verletzen. Aber schon hatte der Rückfall in die Politik Karls I., die geheime und die offene Allianz mit Ludwig XIV. die reaktionäre Stimmung des Landes erschüttert, als der Uebertritt Jakobs II. zum Katholicismus die schlafende Opposition der Stände wieder erweckte. Der unverholene

Angriff auf das nationale Bekenntniß nöthigte endlich zu offenem Widerstande. Es war die religiöse Frage, welche das Königthum unter den Tudors erhoben, unter den Stuarts gestürzt hatte. Nicht die absolute Gewalt des Thrones wie auf dem Festlande, die Rechte der Stände gingen in England siegreich aus den religiösen Kämpfen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts hervor.

Der Vertrag, welchen die Stände mit Wilhelm von Oranien schlossen, stellte nicht bloß den Protestantismus, sondern auch die Rechte der Stände unwiderruflich fest (1688). Sorgfältiger als diese sicherte er die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, die Rechte der Korporationen, der Grafschaften und der Städte, die Rechte der Person und des Eigenthums vor willkürlichen Eingriffen. Die Verwaltung des Landes durch die Grafschaften ersparte England einen gelehrten Beamtenstand, welcher auf dem Festlande in der Gewalt der Krone seine eigene Gewalt gründete. Die einzige stehende Armee, welche England gekannt hatte, war die revolutionäre Armee Cromwells. Das Andenken an diese war den Anhängern des gestürzten Königshauses, den Tories, noch verhaßter als den Anhängern der neuen Dynastie, den Whigs. Trotz der Kriege, welche das achtzehnte Jahrhundert erfüllten, machte die insulare Lage eine starke Armee für England minder nothwendig, als für die Staaten des Continents. Unbekannt mit den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes waren die Kurfürsten von Hanover genöthigt, die Regierung den einheimischen Ministern in weitem Umfange zu überlassen. Die eigentlich royalistische Partei des Landes, die Männer der anglikanischen Kirche, die Mehrheit der Ritterschaft, welche einst für Karl I. zu Pferde gestiegen war, leugnete das Recht Wilhelms, das Recht des Hauses Hanover auf den Thron; sie hielt an der Legitimität, an dem Hause Stuart fest, sie war jakobitisch. So war die neue Dynastie genöthigt, sich auf die liberale Partei, die Whigs, zu stützen. Aber diese Partei hatte bereits unter Karl II., unter Jakob II. die Rechte der Stände vertheidigt. Wie auf den Rechtstitel des Hauses Hanover hielt

sie auf die Rechte des Parlaments. Wenn die neue Dynastie den Thron behaupten wollte, war sie genöthigt, die Rechte der Stände in vollem Umfange anzuerkennen. Fast sechszig Jahre hindurch ununterbrochen an der Spitze der Verwaltung, befestigten die Ministerien der Whigpartei die Rechte des Parlaments. Sie legten das entscheidende Gewicht in das Unterhaus. Nachdem Walpole im Jahre 1716 durch die Einführung der siebenjährigen Dauer des Parlaments diesem eine stärkere Stellung sowol gegen die wählenden Klassen als gegen das Oberhaus und die Krone gegeben war es möglich, die ständische Verfassung zur parlamentarischen Regierung hinüberzuführen. Von der Regierung ausgeschlossen, im beständigen Verdacht der Conspiration gegen die neue Dynastie mußten die Torys auf die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, auf den Rechtsschutz der Personen und des Eigenthums den Whigministern gegenüber halten. Sie vertheidigten damit ihre persönliche Sicherheit. Sie durften die Bedeutung und den Einfluß des Parlaments nicht schmälern lassen; ihre eigene Bedeutung, ihre Hoffnungen, ihr Sieg beruhte auf ihrer Stellung im Parlament. Die Lage der Dinge zwang die Torys, die Prinzipien der Whigs als Wehr und Waffen anzunehmen, zwang sie, sich selbst zu einer parlamentarischen Partei umzubilden.

Als dann die Schlacht bei Kulloden (1745) die letzten Hoffnungen der Jakobiten vernichtet hatte, als die gesammte Masse der Torys aus jakobitischen in hanoversche Torys verwandelt war, als die bisherige Opposition damit regierungsfähig geworden war und regierte, da begingen die Torys wohl starke Fehler in der auswärtigen Politik, da zwangen sie thöricht genug die Nachkommen der alten Puritaner jenseit des Oceans zum Abfall von England, aber sie hüteten sich wohl, bei aller Ehrfurcht, mit welcher sie die Rechte der Krone betonten, die Macht derselben auf Kosten der Rechte der Stände, der parlamentarischen Regierung auszudehnen. Sie hätten dadurch ihre eigene Stellung geschwächt, sie hätten sich selbst als politische und parlamentarische

Partei vernichtet. Es handelte sich aber auch nicht mehr um Ausdehnung der ständischen Rechte, welche die Krone nicht in Frage stellte. In den Fragen der praktischen Politik, in der Förderung der Interessen des Landes hatten die Parteien fortan zu wetteifern, sie hatten darum zu ringen, wer dem Lande die besten Dienste leistete, wer von ihnen dadurch bei den Wahlen den Sieg davontragen würde. Die Tories wurden aus der royalistisch-absolutistischen eine conservative Partei, welche für die bestehende Verfassung, die bestehenden Zustände eintrat, welche Gewicht legte auf die Rechte der anglikanischen Kirche, gegenüber den Katholiken und den Dissenters, welche ihrer Zusammensetzung aus der Mehrzahl der Landgentry gemäß die Interessen des Grundeigenthums vertrat, während die Whigs — sie bestanden aus den Familien des großen Adels, der städtischen Gentry und der Minderzahl der Landgentry — die Interessen der städtischen Bevölkerung, des Handels und der Gewerbe, den Fortschritt und die Reform im Interesse der unteren Klassen zu vertreten begannen. Kein Staat Europa's hat in den letzten dreißig Jahren so tiefgreifende Reformen seines inneren Lebens vollzogen als England, und heute wollen beide Parteien Parteien der Reform sein.

Es war der Adel welcher regierte, welcher das Oberhaus bildete, welcher die meisten Sitze des Unterhauses einnahm, welcher durch seine Abstimmungen Ministerien stürzte und erhob, welcher durch diese Stellung im Unterhause über eine Menge von Stellen der Kirche, über eine große Anzahl subalternen Plätze in der Verwaltung verfügte. Aber dieser Adel nahm eine eigenthümliche Stellung ein. Gesetzliche Vorzüge besaßen nur die Mitglieder des Oberhauses; wenn nicht die Nachkommen, so doch die Stellvertreter der Barone Wilhelm's des Eroberers. Es giebt im Oberhause von England heute nur noch vierzehn Pärsfamilien, deren Ahnen als Pärse von England bereits das zwölfte, dreizehnte, vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert gesehen haben; die Pärse von ebenso vielen anderen Familien stammt aus dem sechs-

zehnten Jahrhundert. Vierundfünfzig Pairs datiren ihre Würde aus den Zeiten der Stuarts; die Mehrzahl der Mitglieder des Oberhauses hat ihre Würde erst im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert empfangen. Von den alten Grundherrschaften der Barone sind nur noch zwei übrig; alle andern sind durch Konfiskationen, Veräußerungen, Theilungen, Vererbungen auf weibliche Nachkommen zu Grunde gegangen¹⁾. Es war die Vererbung der Krone, welche das Recht zum erblichen Sitze im Oberhause verlieh, es war die Ernennung der Krone, welche bereits seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, vor allem seit den Zeiten des Tudors und seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das Oberhaus constituirte. Auch die Titel der alten Baronien sind großen Theils untergegangen, nur ist es Herkommen geblieben, dem Titel des Barons einen Ortsnamen hinzuzufügen. Die Krone war dadurch in der Lage, jedes ausgezeichnete Verdienst um das Land durch einen Sitz im Oberhause zu belohnen und das Alter der Institution durch das Blut der Gegenwart neu zu beleben. Auf der Erbllichkeit, dem sichern Besitz von großem Vermögen und socialem Ansehen, auf der Tradition politischer Beschäftigung und Erfahrung, auf der Erinnerung wichtiger Dienste beruht die Bedeutung des Oberhauses. Es vertritt neben der Krone die dauernden Interessen, die ständige Politik des Landes, es stellt den aus der Majorität des Unterhauses hervorgegangenen Verwaltungen eine andere Mehrheit entgegen, welche nicht aus der Wahl des Volks, aus der Meinung und Stimmung des Tages hervorgegangen ist. Es ist der oberste Wächter des Rechts, die letzte richterliche Instanz. Selbst im Besitz von bedeutendem Vermögen giebt es den besitzenden Klassen die Gewähr, daß die aus den Wahlen des Volks hervorgegangene Macht des Unterhauses weder zu vorübergehenden Parteizwecken noch zur Ausbeutung der besitzenden Klassen selbst gebraucht

1) J. Burke peerage II, 694. Gneift, Adel und Ritterschaft S. 75.

werden könne. Seine vollkommen unabhängige Stellung macht das Oberhaus geeignet, bei etwaigen Konflikten zwischen der Krone und dem Unterhause eine moralisch mächtige und unparteiische Entscheidung zu geben und auf diese Weise den Gang des Staatslebens zu reguliren.

Die Vorrechte der Lords sind mit dem Sitze im Oberhause, dem peinlichen Gerichtsstande vor demselben, dem Schutz vor Verhaftung erschöpft. Die Ausschließlichkeit der Standesheirath, welche den Adel des Festlandes seit dem vierzehnten Jahrhundert zu einer Kaste gemacht hat, ist niemals in England Sitte geworden. Die Söhne des Párs sind Gemeine bis der älteste in die Würde des Vaters eintritt. Die Güter der Nobility haben keine Vorrechte vor dem Bauergut. Sie besitzen weder Patrimonialgerichte noch gutsherrliche Polizei. Sie tragen dieselbe Steuerlast wie jedes andere Gut, sie werden vererbt wie jedes andere Gut. Nach gemeiner Sitte und Herkommen in England hat der Erstgeborene ein Vorrecht auf den Grund und Boden, wenn nicht anders im Testamente verfügt ist. Jeder Bauer hat dasselbe Recht durch Substitution über sein Erbe zu verfügen wie der Pár von England.

Mit den Párs, mit der Nobility schließt der Adel von England; das Gesetz kennt nur die Párs als einen bevorrechteten Stand. Die Ritterschaft hat einen gewissen gesellschaftlichen Rang, das Recht des Vortritts, aber keinerlei Vorrechte anderer Art. Wie die Grundherrschaften der Barone sind die Rittergüter zu Grunde gegangen. Die Schildgelder der Rittergüter waren im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert mit den allgemeinen Steuern der Graffschaft verschmolzen worden. Danach waren es gerade die reaktionären Fürsten Karl I. und Karl II., welche die letzten Reste des Lehnsverbandes sprengten. Karl I. entband die Besitzer der Landgüter von zwanzig Pfund Einkommen von der Einholung des Ritterschlages und Karl II. belohnte die Kavaliere, welche bei Marstonmoor und Worcester gefochten hatten dadurch, daß er die Besitzveränderungsabgaben, das Heimfallrecht aufgab

und damit die Ritterlehen jedem anderen Grundbesitz vollkommen gleich und dem Inhaber zu freier Verfügung im Leben und für den Todesfall stellte. Der Name der Ritterschaft, der Gentry, bedeutet nichts als den Stand der größeren Grundbesitzer. Aber Name, Ansehen und Rang der Gentry sind nicht auf diese Klasse beschränkt. Wir sahen wie im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert der Titel Esquire auch auf das städtische Patriciat überging; er ist seitdem auf allen solid gestellten städtischen Besitz ausgedehnt worden. Die Doktoren des Rechts führten bereits im Mittelalter den Rittersitel nicht minder als die der Theologie. Weder den großen Betrieb von Handel und Gewerbe noch die Intelligenz schließt die englische Gentry aus. Die Grenzen der Gentry verlieren sich nach unten hin; jeder selbständig fituirt Mann von anständiger Beschäftigung gehört ihr an, jeder hat die Möglichkeit vor sich, bis zur Spitze der Gentry, zur wirklich bevorrechteten Nobility emporzukommen.

Der englische Adel bestand demnach und besteht aus den natürlichen Elementen, welche überall einen Adel constituirt haben und constituiren werden: aus dem hervorragenden Besitz, aus hervorragender Intelligenz, aus hervorragendem Verdienst. Das Aufsteigen in denselben von unten her, das Zurückkehren der jüngeren Söhne der Nobility in die Stellung der Gentry erhielt den natürlichen Kreislauf des Blutes in der Nation, und bewahrte den Adel Englands vor dem kastenartigen Erstarren, dem jede geschlossene, jede bevorrechtete Korporation früher oder später verfällt und verfallen muß.

So die sociale Stellung des englischen Adels. Seine politische Stellung, seine politische Macht erwarb und behauptete er, weil er nicht Sonderrechte, Vortheile suchte auf Kosten der übrigen Stände, sondern Lasten und Pflichten übernahm zu Gunsten der übrigen Stände, weil er die Gesellschaft nicht ausbeutet, sondern vertreten und führen wollte, weil er in den Dienst des Landes, in den Dienst des Volkes trat und diesen Dienst ohne anderen

Entgelt leistete, als den des dadurch erworbenen Ansehens, des dadurch gewonnenen politischen Einflusses. Es waren die größeren Grundbesitzer, es war die Landgentry, welche sich vorzugsweise mit den öffentlichen Interessen beschäftigte. Der Umfang und die Art ihres Vermögens setzte sie dazu am besten in den Stand. Wie sie es verschmähte sich durch Exemtionen und Vorrechte in der Besteuerung vor den anderen Klassen zu bereichern; sie trug die größere Hälfte der gemeinen Lasten, der Steuern der Grafschaften — ihr Antheil an den Kreislasten beträgt heute gegen 30 Millionen Thaler¹⁾ — so verzichtete sie, sich mit der Wirthschaft ihrer Güter, mit der Vermehrung ihrer Habe zu beschäftigen. Indem sie ihre Ländereien verpachtete und von der Rente lebte, hatte sie Muße dem Staate zu dienen. Sie verlangte nicht aus Geburtsrecht oder aus dem Rechte ihres Grundeigenthums zu regieren. Zu dem Amte der Lordlieutenants (seit Eduard VI. und Elisabeth die Vorsteher der Grafschaften) der Sheriffs, der Friedensrichter, der Milizoffiziere der Grafschaften d. h. zur Verwaltung und zum Gericht der Grafschaften konnte man nur durch die Ernennung der Krone, zu den Sitzen im Parlament nur durch die Wahl des Volkes gelangen. Das Vertrauen der Wähler mußte verdient sein und verdient werden. Es galt hier wie dort einen sehr mühevollen Dienst. Das Amt der Friedensrichter in welchem Polizeiverwaltung und Gericht der Grafschaften zusammenlaufen, erfordert die Kenntniß des Rechts und wie jeder Beamte in England für seine Amtshandlungen dem Richter unterworfen ist, ist auch der untere Richter dem oberen für seine Urtheile verantwortlich und mit seinem Vermögen regresspflichtig. Aber die Landgentry war durch das Friedensrichteramt in beständiger Berührung mit den untern Volksklassen, durch ihren ererbten Besitz war sie den Wählern der Grafschaften und Flecken viel besser bekannt als die städtische

1) Gneist, engl. Verfassungsrecht S. 631.

Gentry der beweglicheren Bevölkerung der Städte und es gab keinen Zwiespalt zwischen Bauergut und Rittergut.

Der englische Adel regierte, weil er sich dem Dienste des Landes widmete, weil er seine bessere Vermögenslage benutzte, diesen Dienst zu leisten, weil er nichts voraus hatte und voraus haben wollte, als diesen Dienst. Man sah ihn neidlos an der Spitze weil man ihn selbst dahin gestellt hatte, weil er auf gleichem Rechtsboden mit den übrigen Ständen stand. Er ersetzte dem Lande zum großen Theil einen bezahlten Beamtenstand. Diese Summe von freiwilligen Diensten, welche vermögende und unabhängige Männer statt bezahlter Beamten dem Gemeinwesen leisteten, war nicht bloß der Stolz des Adels, sondern auch der des Volks.

Auch auf dem Festlande war der Adel der erste Stand, aber er war es nicht im Dienste, sondern auf Kosten der übrigen Stände. In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hatten die Kronen des Festlandes die ständischen Rechte beseitigt. Aber sie hatten den Adel für den Verlust dieser Rechte sehr reichlich entschädigt. Die Leitung der neuen Staatsverwaltung, der neuen Armeen, alle einträglichen Stellen des neuen Staats, die Pfründen der Kirche sind dem Adel vorbehalten, nur daß es der König ist, dem die Vertheilung derselben zusteht, durch dessen Gunst sie gewonnen werden. Aber es ist nicht bloß dies. Die Vorrechte des Adels gegen das Bürgerthum, seine feudalen Rechte gegen das Bauerntum sind ihm nicht nur erhalten; es wird ihm gestattet, dieselben noch weiter und noch lukrativer auszudehnen. Bereits durch die Einführung des römischen Rechts in die Stellung des Kolonats herabgedrückt, wird die Lage der Bauern dadurch immer trauriger und rechtloser. Der neue absolute Staat bedurfte großer Mittel für das Heer und die Verwaltung, für den Hof und die Gnadengelder des Adels. Alle diese neuen Lasten wurden auf die Schultern der Bürger und Bauern gewälzt. Der Adel und dessen Güter blieben steuerfrei, obwohl

die Gegenleistung des Adels für dieses Privilegium, die Uebernahme des Kriegsdienstes an Stelle der übrigen Stände, nicht mehr bestand. Die Bauern hatten für die Abhängigkeit, in welcher sie sich befanden, für die Lasten, welche sie trugen, ehemals den Schutz der Herren und Freiheit vom Kriegsdienst genossen. Sie blieben den feudalen Lasten unterworfen, obwohl sie selbst jetzt das Heer bilden mußten. Neben den verstärkten feudalen Lasten für die Herren hatten sie die Steuern des neuen Staats, hatten sie dessen Wegesfrohn, Militairfrohn und Jagdfrohn zu tragen. Das Königthum theilte mit dem Adel die Früchte der neuen Vollgewalt. Mit dem Adel und der hohen Geistlichkeit eng verbunden steht das Fürstenthum über den Bürgern und Bauern, welchen jede Betheiligung am Staat, am Gericht und an der Gemeinde entzogen ist, welche ausschließlich zum Tragen der Lasten des Staats bestimmt sind. Der Adel leitete nicht bloß durch die Gunst des Königthums das neue Staatswesen; er beutete es auch zu seinem Vortheil aus. Diese Lage war unmöglich zu ertragen. Nachdem das Fürstenthum sich von den Banden des feudalen Staats, von der Vormacht des Adels und des geistlichen Standes befreit hatte, soweit dieselben seiner Hoheit im Wege standen, mußten auch die Bürger und Bauern versuchen, sich von der Vormacht des Adels, von den feudalen Lasten, welche die Krone für sie hatte bestehen lassen, zu emancipiren. Sobald das seiner lokalen Regierung und Bedeutung beraubte, bei Seite geschobene und mißachtete Bürgerthum so weit in intellektueller Bildung vorgeschritten war, daß es die Führung der Bauern übernehmen konnte, mußte der Krieg der Stände auf dem Festlande zum Ausbruch kommen, wenn nicht umsichtige und thatkräftige Fürsten die Lage der Bürger und Bauern verbesserten.

Es ist der Krieg der Stände, der Bürger und Bauern gegen den Adel, welcher den Anstoß nicht bloß, sondern den gesammten Kern der politischen Kämpfe ausmacht, welche die

Staaten des Festlandes seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bewegen. Es handelte sich nicht und handelt sich heute nicht um Angriffe auf die Throne, um den Sturz der Throne, es handelte sich um Aufhebung der Lehenslasten, um gleiche Vertheilung der Staatslasten, um den gleichen Anspruch Aller auf die Aemter des Staats, um das gemeine Recht aller Stände gegenüber den Sonderrechten des Adels. England konnte von diesen Kämpfen nicht ergriffen, es konnte kaum von ihnen berührt werden, weil ihm der Stoff derselben fehlte, weil die gesammte Entwicklung seiner Verfassung nicht auf dem Privilegium und den Sonderrechten des Adels „sondern auf dem gleichen Recht, auf der Harmonie der Stände begründet war“¹⁾. Seine Revolution war kein Kampf der Stände gegen einander gewesen, sondern der Kampf einer religiös-politischen Doktrin gegen die andere. Im langen Parlamente hatten Lords geseffen wie im Parlamente zu Oxford.

Der Kampf der Stände mußte auf dem Festlande in dem Staate zum Ausbruch kommen, er mußte da am erbittertsten geführt werden, wo die feudalen Lasten am schwersten, die Staatslasten am ungemessensten den Bürgern und Bauern aufgelegt waren, wo statt der Leistungen des Adels für den Staat die Ausbeutung der unteren Stände zu Gunsten des Adels am weitesten getrieben war, in Frankreich. Nahm die Krone von Frankreich beim Ausbruch des Kampfes, wie sie mußte, ihre Stellung an der Spitze der Bürger und Bauern, des dritten Standes, so konnte sie, nach den Worten Mirabeau's, im Mai 1789 den zweiten Akt der dänischen Revolution von 1660 aufführen, d. h. sie war in der Lage, sich von den Bürgern und Bauern eine vollkommen absolute Gewalt übertragen zu lassen, sobald sie die Grundherrlichkeit aufhob und das gleiche Recht aller Stände dem Staate gegenüber proklamirte. Ludwig XVI. hatte vollkommen in der Hand, zu erreichen, was der erste und der dritte Napoleon er-

1) Gneist, Adel und Ritterschaft S. 36.

reicht haben, die absolute Gewalt der Krone über die gleichgestellten Stände Frankreichs. Er zog es vor, für den Adel und den Klerus gegen die Bürger und Bauern einzutreten. So wurde diesen eine Richtung aufgezwungen, welche ihnen bis dahin fremd war. Sie waren genöthigt, politische Rechte, Antheil an der Regierung zu verlangen, um die Gleichstellung der Stände auch ohne und gegen das Königthum durchzuführen zu können. Mitten in diesen Bemühungen gelang es einem Haufen Idealisten und einer Bande von Verbrechern, den Streit künstlich zu erhitzen und den Thron als den Verbündeten des Adels zu stürzen.

Dieser falsche Weg, in welchen die Emancipation der Bürger und Bauern durch die Fehler der Krone wie durch den Ehrgeiz der Demagogen in Frankreich gedrängt wurde, ist für den Continent von der traurigsten Bedeutung geworden. Die berechtigten Forderungen der Bürger und Bauern waren durch die Excesse, durch die Gräuelt und die Verbrechen der Revolution auf lange hinaus kompromittirt. Es gelang dem Adel des Festlandes, die Throne zu überreden, daß das Streben des Bürger- und Bauernthums nicht gegen das Privilegium, sondern gegen die Kronen selbst gerichtet sei, es gelang ihnen, alle Versuche dieser Emancipation als Attentate gegen den Thron zu brandmarken, es gelang ihnen, die Erhaltung ihrer Feudalrechte mit der Erhaltung der Throne zu identificiren. Es gelang ihnen, durch die Fiktion, daß der Adel die einzige Stütze der Throne sei, jene Koalition zwischen Adel und Königthum wiederherzustellen, welche in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bestand. Ueber diesen Vorspiegelungen eines Adels, welcher den Beruf der Krone ausschließlich darin erblickte, ihn die Bauern unterthänig und in Ordnung zu halten, der nur unter dieser Bedingung royalistisch war — wenn aber nicht, nicht — vergaßen die Fürsten Europa's, daß ihnen einst das Bürgerthum zum Siege über den Adel verholfen, vergaßen sie, daß ihre erste und stolzeste Aufgabe und die bewährte Bedingung ihrer Macht die ist, die unteren Stände gegen die oberen, die

Schwachen gegen die Mächtigen zu schützen; sie vergaßen, die Pflichten für die große Gemeinschaft, welche sie vertreten und regieren, für Alle nach gleichem Verhältniß zu bemessen. Sie haben dadurch die unteren Stände gezwungen, immer wieder nach dem Antheil an der Regierung zu streben, um mit den Sonderrechten des Adels fertig werden zu können. Nicht bloß Karl X. von Frankreich hat in der Stunde der Gefahr empfunden, welche Stütze die Bevorzugung des Adels zu gewähren vermag.

Es ist nicht wünschenswerth, daß der Kampf der Stände in Deutschland ende, wie er in Frankreich geendet hat, mit der Gleichheit und mit der Unfreiheit, mit der Vernichtung des Adels, mit der bürokratisch erzwungenen Einheit und Gleichheit der Stände, d. h. mit der gleichen Bevormundung Aller durch den omnipotenten Polizeistaat. Dieses Ende ist der Anfang neuer Kämpfe. Der Polizeistaat ist den Kronen wie den Völkern gleich unheilvoll und gefährlich. Die centralisirte Verwaltung ist eine ohne Zweifel sehr bequeme Maschine, aber sie ist eine Maschine. Sie ist außer Stande den Kronen im Moment der Gefahr einen irgend haltbaren Stützpunkt zu gewähren. Je mehr der Beamte nichts ist als ein Theil der Maschine, um so gleichgültiger ist es ihm wer das Räderwerk dirigirt; er funktionirt unter dem einen Maschinenmeister so gut wie unter dem andern. Die Beamten Frankreichs sind ohne den Versuch eines Widerstandes von der Direktion Karl X. unter die Ludwig Philipps, von der Ludwig Philipps unter die der Republik, von der der Republik unter die Leitung Ludwig Napoleons übergegangen. Was nicht selbst steht, ist keine Stütze. Der Polizeistaat Frankreichs ist heute bereits in die Militärdiktatur zurückgegangen, aus welcher er hervorgegangen ist. Andererseits gewöhnt der Polizeistaat die Untertanen, nichts von sich, sondern alles vom Staate zu verlangen. Je nach der Lage der Zeiten erdrückt er alles öffentliche Interesse, allen Gemeinssinn in den Bürgern, statt ihn zu erziehen und zu beleben, oder er treibt das öffentliche Interesse in die gefährlichsten

Bahnen. Der Druck der im Polizeistaate auf alle Ständen lastet, führt mit Nothwendigkeit dazu, für diesen Druck durch Antheil an der Regierung, durch Generalstände, durch eine Centralvertretung Entschädigung zu suchen. Der Polizeistaat drängt unabweislich zur Repräsentativverfassung, aber er macht sie zugleich unmöglich. Einer Exekutivgewalt gegenüber deren Verwaltungsbefugnisse unbeschränkt sind, welche sich auf eine starke Armee stützt, welche über ein Heer absolut abhängiger Beamten gebietet, welche den Bürger in seinem Broderwerb von ihren Konzessionen abhängig macht, kann eine Centralvertretung nichts anders als entweder ohnmächtig oder aggressiv sein. Die Verfassungsversuche, welche Frankreich auf diesem Boden gemacht hat, sind gescheitert und mußten scheitern, weil jede Bedingung des Gelingens fehlte.

In England sind die Schranken, welche die Stände einst der Machtfülle der königlichen Beamten gezogen haben, auch Schranken geblieben gegen die aus dem Unterhause hervorgehenden Minister. Wie nach oben an der Krone und am Oberhause, findet die Centralverwaltung nach unten hin feste Kreise, in welche sie nicht einzugreifen vermag. Die Kreise des Landes und die Städte verwalten sich selbst. Nicht einmal die Bestätigung der von den Städten gewählten Bürgermeister und Altermänner steht der Regierung zu. Das Recht jeder Korporation wie das jedes einzelnen Bürgers steht unter dem Schutze der richterlichen Gewalt, welche auf die selbständigen Korporationen der Advokaten gestützt und aus diesen hervorgehend, völlig unabhängig gestellt ist. Jedem Einzelnen wie jeder Korporation steht das Recht zu, gegen Anordnungen der Polizei und Verwaltung Klage bei der Königsbank zu erheben, welche die Verwaltung durch Strafmandate gegen die ausführenden Beamten in dem Kreise ihrer Kompetenz hält. Versagen die Korporationen der Städte, der Grafschaften, der Kirche der Centralgewalt den Gehorsam, so besitzt auch diese kein anderes Zwangsrecht gegen die Korporationen, als die Klage bei der Königsbank. Auf die Armee, die Kirche und

die Schule vermag die Centralregierung nur einen geringen Einfluß zu üben. Die Offizierstellen werden durch Kauf von den besitzenden Klassen für Mitglieder ihrer Familien erworben, das Avancement hängt von dem selbständigen Generalcommando ab. Wohl steht der Centralverwaltung die Ernennung der Bischöfe, die Vergebung von einer Anzahl geistlicher Stellen und Pfarrämter zu. Aber die Besetzung der Pfarrstellen liegt zur Hälfte in den Händen der Bischöfe und Kapitel, zur andern Hälfte in den Händen der größeren Grundbesitzer, und die Dissenters bilden etwa das Drittheil der gesammten kirchlichen Gemeinden. Die Universitäten sind selbständige Korporationen, in welche die Regierung nicht einzugreifen vermag. Zwei Drittheile der Schulen bestehen auch heute noch durch Privatmittel. Die Regierung übt wohl eine gewisse Aufsicht aber keine Leitung des Schulwesens.¹⁾ Endlich verfügt die Centralregierung auch nicht einmal unbedingt über die Verwaltungsbeamten. Es sind nur etwa sechszig Aemter, welche mit dem Ministerium wechseln, und auch von diesen sind noch einige Sinekuren, andere Hofämter.

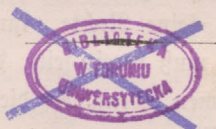
Es wäre ebenso unverständlich als unmöglich, alle Institutionen und mit ihnen alle Mißbräuche Englands nachzuahmen, um eine heilsame Vertretung zu erreichen, aber es ist nothwendig eine andere Grundlage für dieselbe zu besitzen als den Polizeistaat. Was die Gunst der Geschichte England gewährt hat, die glückliche Koincidenz der nationalen, religiösen und politischen Entwicklungskrisen, diese Gunst ist Deutschland versagt worden. Was die Geschichte versagt hat, durch einen Akt des freien Entschlusses zu ersetzen, den Kampf der Stände anders und besser zu enden als in Frankreich, liegt in erster Linie in der Hand des deutschen Adels. Kein Einsichtiger bezweifelt, wie große und heilsame Dienste der unabhängige Grundbesitz — besitzlose Titel sind ohne politischen Werth — dem Gemeinwesen zu leisten im Stande ist, wie fest die

1) Oneist, engl. Verfassungsrecht S. 565.

Stütze ist, welche er den Verfassungen zu geben vermag. Der große Grundbesitz ist in Deutschland im Verlaufe eines mehr als fünfzigjährigen Kampfes mit vieler Schonung behandelt worden und das deutsche Volk ist frei von dem Reide der Franzosen gegen hervorragende Stellungen. Aber der große Grundbesitz muß darauf verzichten, durch die Gunst der Kronen Vortheile auf Kosten der anderen Stände behaupten zu wollen. Er muß aufhören, die Kronen zu kompromittiren, wenn er ihnen eine wirkliche Stütze sein will. Er muß mehr thun als destilliren und fabriciren, wenn er mehr sein will als ein privilegirter Bürgerstand. Er muß es verstehen, armselige Privatrechte aufzugeben, wenn er eine angesehenere öffentliche Stellung gewinnen will. Es handelt sich für ihn darum, eine gehässige Situation zu verlassen, um eine geachtete und wohlthätige dafür einzunehmen, schwächliche Stützpunkte aufzugeben, um starke dafür zu erlangen. Man muß auf Sonderrechte verzichten, um das Recht Aller vertreten zu können. Man muß verzichten, Konstabler einer Bauerngemeinde zu sein und einen Knecht zu prügeln, wenn man die Gemeinen des Reichs führen will. Unser Adel muß endlich begreifen, daß das natürliche Uebergewicht des großen Grundbesitzers über den kleinen, des Gebildeten über den minder Gebildeten, des weiteren Horizonts über den engeren erst dann beginnt, wenn es keinen Streit über Rechte und Pflichten zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz mehr giebt. Man muß darauf verzichten, ein kleiner Herr zu sein, man muß verzichten privatim zu regieren, um das sociale Uebergewicht, welches der größere Besitz giebt, auf das öffentliche Leben übertragen zu können. Den alten Satz alles Rechts: ohne Pflichten keine Rechte, kann niemand umstoßen. Der große Grundbesitz muß bereit sein, die größten Lasten für den Staat zu übernehmen, wenn er die geachtetste Stelle in demselben einnehmen will.

Wir haben keinen Grund Frankreich um seine politische Lage zu beneiden, wir haben keinen Grund alle Institutionen Englands

vortrefflich zu finden. Es sind gute Grundlagen gesunder politischer Organisation in Deutschland erhalten oder wiederbelebt worden. Unsere Verwaltung besteht aus Elementen, mit welchen weder die englische noch die französische an sittlicher Tüchtigkeit und Intelligenz einen Vergleich aushält. Die Wirksamkeit unserer Beamten wird um so wohlthätiger sein, je weiter ihre Organisation sich von der der französischen Präfektur entfernt, je größerer Spielraum der richterlichen Gewalt gestattet wird, die Verwaltung innerhalb der Schranken ihres Rechts zu halten. Unser Bauernstand ist glücklicher Weise nicht wie der Englands durch das Uebergewicht des großen Grundbesitzes in seiner Mehrzahl in Pächter verwandelt worden, unser Bürgerstand ist in Besitz größerer Bildung und größerer politischer Befähigung als der englische Bürgerstand. Unsere Bürger und Bauern besitzen größere Neigung, größere Tüchtigkeit und eine größere Hingebung für die Verwaltung ihrer Gemeinden, als die Bürger und Bauern Englands. Der große Grundbesitz hat diejenige sociale Stellung, er kann die Muße und Unabhängigkeit haben, welche die dauernde Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten fordert. Der Versuch die deutschen Verfassungen im neunzehnten Jahrhundert zu feudalifiren, den Buralismus zum Werkzeuge des Feudalismus zu machen, würde, wenn er gelingen könnte, die Lage Frankreichs vor der Revolution, die Lage des Jahres 1789 wiederholen. Vertauscht der große Grundbesitz nicht ernsthaft die feudale Stellung mit der kommunalen, so wird ihm kein vorübergehender Erfolg das Schicksal ersparen, bei Seite geschoben zu werden.



59215

ROTANOX
oczyszczanie
X 2008



KD.2275
nr inw. 3066